



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 22.09.2010

Mit freundlichen Grüßen

Gremium

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag

Datum

Uhrzeit

Mittwoch

29.09.2010

17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Hennef (Sieg) - Uckerath, Kranichweg vom 26.05 .2010; 1. Beschluss über ein städtebauliches Konzept 2. Beschluss über die weitere Vorgehensweise	1
1.2	Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) - Happerschoß, Sankt Ansgar; Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)	2
1.3	Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef Bestimmung des Standortes	3
1.4	Stand und Weiterentwicklung der Standortverteilung von Glascontainern Antrag der CDU Fraktion vom 07.06.2010	4
1.5	Fairtrade-Stadt Bürgerantrag der Grünen Jugend Hennef vom 09.03.2010	5
1.6	Verbot von Terrassenheizstrahlern Bürgerantrag der Grünen Jugend Hennef vom 31.08.2010	6
1.7	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.2 S.1 GO (Zurückstellung nach § 15 BauGB der Bauvoranfrage zur Errichtung von Wohngebäuden als Ein- und Zweifamilienwohnhäuser im Siebengebirgsweg 34 a und 34 B)	7
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Mündlicher Bericht zum Sachstand: Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) Heisterschoß West, 11. Änderung "Zur Hütte"	
3.2	Bauleitplanung in Hennef (Sieg) - Heisterschoß, Planänderung und Befreiung von den Festsetzungen im Einzelfall	8
3.3	Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef Anfrage der CDU Fraktion vom 06.08.2010	9
3.4	Baugenehmigung zur Errichtung einer Reithalle und eines Reitstalles mit Paddock in, Zum Wahlbach 28 in 53773 Hennef, Gemarkung: Happerschoß, Flur: 14 , Flurstück: 8	10
3.5	Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Hennef Stadt Blankenberg Gerberstraße 4 , Gemarkung: Blankenberg; Flur: 9; Flurstück: 1218	11
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB zum Antrag auf Erweiterung der bestehenden Trockenaus Kiesung im Geistinger Sand auf dem Grundstück, Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke: 82 bis 87 und 125 durch die Firma Martin Schlechtriem Straßen- und Tiefbau-Unternehmung GmbH & Co KG.	12
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2010/1896
Datum: 09.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Hennef (Sieg) - Uckerath, Kranichweg vom 26.05 .2010;

1. Beschluss über ein städtebauliches Konzept
2. Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Dem Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Hennef (Sieg) – Uckerath, Bereich Kranichweg und dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplanvorentwurf und die damit verbundene formale Verfahrenseinleitung wird dem Ausschuss zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
Alle mit dem Verfahren verbundenen Kosten werden vollständig durch den Antragsteller getragen.

Begründung

Auf den beigefügten Antrag wird hingewiesen.

Nachdem in 2009 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Uckerath, Südost wirksam geworden ist, soll nun gemäß Antrag für einen Teilbereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Dem Antrag ist ein städtebauliches Konzept beigefügt, das erkennen lässt, dass die Umsetzung gleichzeitig oder stufenweise erfolgen kann. Das Plangebiet ist zweigeteilt, was auch den Eigentumsverhältnissen entspricht und kann sowohl über die Verlängerung „Peterstraße“, als

auch über die „Nümmstraße“ an die innerörtliche Erschließung angebunden werden. Langfristig ist eine neue Anbindung an die B8 und der Erschließungsstraßen A und B des Plangebietes an weitere, noch zu entwickelnde Flächen in südöstliche Richtung optional möglich und sollte so auch künftig planungsrechtlich gesichert werden.

Mit dem Bebauungsplan soll die Möglichkeit zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Eine Flächenbilanzierung ist als Anlage beigefügt.

Da der Antrag angekündigt war, fand bereits eine Vorabstimmung mit der Verwaltung statt. Die Beteiligung des Jugendamtes ergab den Bedarf zur Einrichtung eines Spielplatzes. Fläche und Standort sind daher schon in dieses eingereichte Konzept eingeflossen.

Der erste Entwurf einer Begründung zu einem Bebauungsplan macht weitere Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und Anforderungen eines Verfahrens. Den Themenbereichen Erschließung und naturschutzrechtliche Prüfungen kommen bei Durchführung eines Verfahrens große Bedeutung zu.

Inhaltlich handelt es sich um einen so genannten „Angebotsbebauungsplan“, d.h. es sollen nur die Grundstücke baureif gemacht werden.

Alle mit dem Plangebiet anfallenden Erschließungsmaßnahmen sollen über Erschließungsverträge gem. § 124 BauGB geregelt werden. Anfallende Kosten des Verfahrens, wie Gutachten usw. werden durch den Antragsteller getragen.

Mit der Zustimmung zu diesem Antrag können die erforderlichen Planungsleistungen und Gutachten beauftragt werden, um dann in einer der nächsten Sitzungen einen entsprechenden Bebauungsplanvorentwurf in das förmliche Verfahren einzubringen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses € % |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Alle anfallenden Verfahrenskosten werden durch den Antragsteller getragen.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den .09.2010

K. Pipke

Anlagen:

- Antrag vom 26.05.2010
- Städtebauliches Konzept mit möglichen Grundstücksgrößen
- 1. Entwurf Begründung

☞ : 26.05.10

sp

HAUSPARTNER GmbH · Barbarossastraße 15 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef

Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung

z.Hd. Herrn Schübler

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

per E-Mail: n.schuessler@hennef.de

26.05.2010

Rückfragen beantwortet: Frau Dobersalske Telefon: 02241 / 9657-0

Zeichen: I:\B\Hennef\Uckerath\Petersr\Stadt-AntragAustilg\BPPlan.doc

Gemarkung Uckerath, Flur 28, Flurstücke 97, 98, 472 (tlw.), 96 (tlw.), 99 (tlw.) und 100 (tlw.)

Hier: Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Schübler,

wir beantragen für die o.g. Grundstücke die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Beigelegt erhalten Sie unseren Bebauungsvorschlag.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HAUSPARTNER GmbH

Anlage w.e.

HAUSPARTNER Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH · Barbarossastraße 15 · 53721 Siegburg · Telefon 02241/9657-0 · Fax 02241/9657-20
Beratung und Ankauf von Grundstücken Internet: www.hauspartner.de e-Mail: info@hauspartner.de Sitz der Gesellschaft Siegburg
Grundstücksentwicklung und -erschließung Geschäftszellen Baukverbindungen Amtsgericht Siegburg HRB 1991
Stadtplanung, Hochbauplanung Mo. – Do. von 8.00 bis 17.00 Uhr Sparkasse KölnBonn 20014502 BLZ 37050198 Geschäftsführer: Christian
Uzunoff
Schlüsselfertiger Wohn- und Gewerbebau Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr KSK Köln 001000546 BLZ 37050299 Steuer-Nr.: 220/811/0455

Bebauungsentwurf "Peterstraße / Nümmstraße" in 53773 Hennef-Uckerath,



Stand: 26.05.2010

HAUSPARTNER

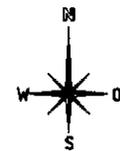
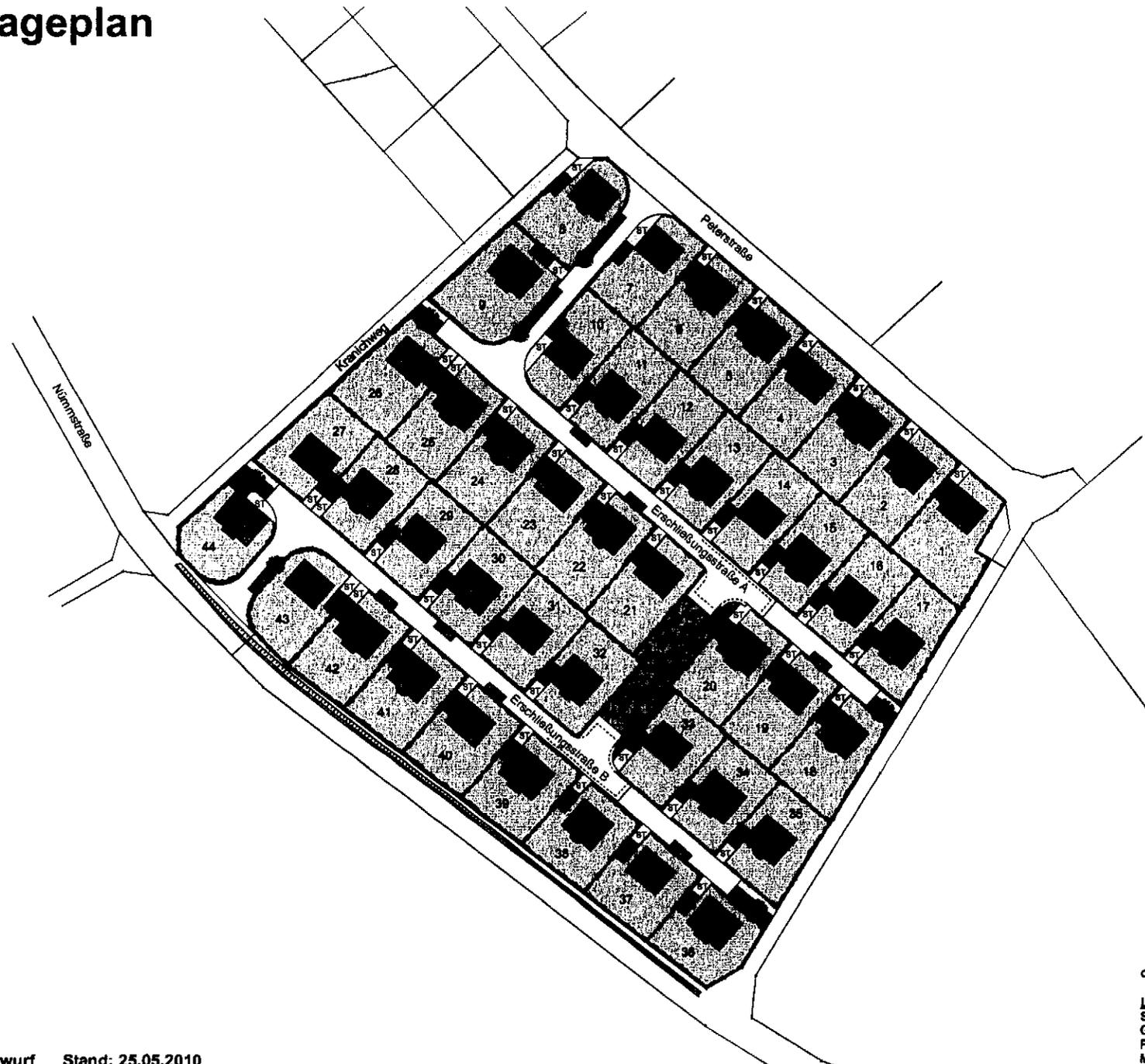
GmbH

WIR BAUEN IHR ZUHAUSE



Barbarossastr. 15 · 53721 Siegburg
Telefon 02241/9657-0 · Fax 02241/9657-20
Internet: www.hauspartner.de
e-mail: info@hauspartner.de

Lageplan



ca. M 1:1000

- Legende**
ST = Stellplatz
G = Garage
P = öffentlicher Stellplatz
MSP = Müllbehälter-Sammelplatz



Grundstücksgrößen

Grundstücksaufteilung gem. Planung vom 23.04.2010

Planhaus	Größe	Planhaus	Größe
1	567 m ²	27	482 m ²
2	485 m ²	28	465 m ²
3	485 m ²	29	465 m ²
4	485 m ²	30	465 m ²
5	485 m ²	31	465 m ²
6	485 m ²	32	464 m ²
7	471 m ²	33	462 m ²
8	495 m ²	34	465 m ²
9	610 m ²	35	491 m ²
10	450 m ²	36	477 m ²
11	464 m ²	37	475 m ²
12	464 m ²	38	484 m ²
13	464 m ²	39	492 m ²
14	464 m ²	40	498 m ²
15	464 m ²	41	503 m ²
16	464 m ²	42	506 m ²
17	493 m ²	43	490 m ²
18	532 m ²	44	463 m ²
19	486 m ²	18	8.610 m²
20	485 m ²	BFH	gesamt
21	486 m ²	gesamt	
22	486 m ²		
23	486 m ²		
24	486 m ²		
25	486 m ²		
26	517 m ²		
26	12.747 m²		
BFH	gesamt		
gesamt			
Objekt	Fläche	Anteil	
Baugrundstücke	21.357 m ²	79,51%	
Spielplatz 1	241 m ²	0,90%	
Spielplatz 2	184 m ²	0,69%	
MSP1 1	21 m ²	0,08%	
MSP1 2	12 m ²	0,04%	
Straßen, Wege, Stellplätze, etc.	5.047 m ²	18,79%	
Gesamtfläche	26.862 m²	100,00%	



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Bebauungsplan Nr. 12.4/2

Hennef (Sieg) – Uckerath, Peterstraße/Nümmstraße



©Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2007
<http://www.lverma.nrw.de>

BEGRÜNDUNG
- Vorentwurf -

Stand: 24.05.2010

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

1. Planungsgrundlagen

- 1.1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung
- 1.2 Geltungsbereich, Lage und Zustand des Plangebietes
- 1.3 Rechtliche Grundlagen der Planung
- 1.4 Flächennutzungsplan
- 1.5 Verfahren

2. Inhalt der Planung

- 2.1 Art der baulichen Nutzung
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- 2.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.5 Garagen, Carports und Stellplätze

3. Auswirkungen der Planung

- 3.1 Erschließung
- 3.2 Boden/Versickerung
- 3.3 Umweltprüfung
- 3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4. Hinweise

- 4.1 Bodendenkmäler
- 4.2 Kampfmittelfunde

Teil 2

Umweltbericht

Teil 1

1. Planungsgrundlagen

1.1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Firma Hauspartner Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH hat für die Flurstücke 97 und 98 der Flur 28 in der Gemarkung Uckerath als Erschließungsträger die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die o.g. Grundstücke beantragt.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Stadt Hennef (Sieg) sollen bis zu 44 Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser entstehen. Die Grundstücke werden über zwei neue Erschließungsstraßen - zum Einen an die Peterstraße, zum Anderen an die Nümmstraße - angebunden. Die beiden Wohngebiete werden über einen neuen Spielplatz mit ca. 426 m² verbunden. Nicht zuletzt hierdurch wird die neue Wohnlage besonders für Familien mit Kindern interessant.

Es ist vorgesehen, die Grundstücke baureif herzustellen und zu frei veräußern. Durch die neuen Eigentümer können dann die Grundstücke individuell - im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen – bebaut werden. Durch den Erschließungsträger wird die gesamte öffentliche Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgungsanlagen erstellt. Der Erschließungsträger übernimmt sämtliche Kosten zur Durchführung des Bauungsplanes, einschließlich der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Hierzu wird ein Erschließungsvertrag sowie ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Hennef und dem Erschließungsträger abgeschlossen.

1.2 Geltungsbereich, Lage und Zustand des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Flur 28 der Gemarkung Uckerath die Flurstücke 97 und 98 vollständig, sowie die Flurstücke 472 (Peterstraße), 96 (Kranichweg), 99 (Weg) und 100 (Nümmstraße) teilweise. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 26.862 m².

Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Randbereich der Ortschaft Uckerath, südlich der B8 und schließt an die vorhandene Bebauung an. Der Ortskern ist fußläufig erreichbar und enthält alle für den täglichen Bedarf notwendigen Einrichtungen, einschließlich Kindergärten und Grundschule.

Die Fläche des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und weist keinen Baumbestand auf. Die angrenzende Bebauung besteht hauptsächlich aus freistehenden Wohnhäusern.

1.3 Rechtliche Grundlagen der Planung

Die Erstellung des Bebauungsplanes stützt sich auf die aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.4 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef weist für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ aus.

1.5 Verfahren

Der Erschließungsträger hat beantragt, dass der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12.4/2 der Stadt Hennef (Sieg) – Uckerath, Peterstraße/Nummstraße in der Sitzung des zuständigen Fachausschusses am 16.06.2010 gefasst wird.

2. Inhalt der Planung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Wohnbaufläche wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies begründet sich aus der Nachbarschaftsbebauung, die schwerpunktmäßig eindeutig eine Wohnnutzung aufweist. Die gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen ausgeschlossen werden, um den Gebietscharakter des Wohngebietes nicht zu gefährden und um ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auszuschließen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um max. 50% überschritten werden.

Mit Bezug auf die bestehende Umgebungsbebauung und die Ortsrandlage wird durch Festsetzen der maximalen Sockel- und Firsthöhe der Gebäude regulierend auf die Höhenentwicklung Einfluss genommen.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund der vorhandenen aufgelockerten städtebaulichen Struktur der Umgebungsbebauung ist im Baugebiet ausschließlich die offene Bauweise (o) mit freistehenden Einfamilienhäusern (E) zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

2.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Durch die gestalterischen Festsetzungen wie Dachneigung, Dachform, Drempelhöhe sowie farbliche Gestaltungsvorgaben soll eine harmonische Eingliederung der neuen Bebauung in das bereits bestehende Umfeld erzielt werden. Hierzu tragen insbesondere auch die Festsetzungen der dunklen Farben für die Dachindeckung bei.

2.5 Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur hinteren Baugrenze.

3. Auswirkungen der Planung

3.1 Erschließung

Zur Erschließung der Baugrundstücke wird die Peterstraße bis ans südöstliche Ende des Plangebietes ausgebaut. Von der neu ausgebauten Peterstraße aus wird eine Stichstraße in das neue Plangebiet angelegt. Über diese neuen Straßen werden bis zu 26 neue Einfamilienhäuser sowie der Spielplatz erschlossen. Die Erschließung der weiteren 18 Einfamilienhäuser sowie der südlichen Spielplatzebene erfolgt über die Nümmstraße. Auf diese Weise wird der zusätzlich anfallende Verkehr auf verträgliche Weise auf die bestehenden Erschließungsstraßen aufgesplittet, so dass eine übermäßige Belastung der Altanwohner so weit wie möglich vermieden wird.

Am Ausbauende der Peterstraße sowie jeweils im Bereich des Spielplatzes werden Wendehämmer angelegt, welche für Müllgroßraumfahrzeuge ausreichend bemessen sind. Für die Grundstücke, welche nicht durch Müllgroßraumfahrzeuge unmittelbar angefahren werden können, werden im Bereich der Wendehämmer Müllbehälter-Sammelplätze angelegt, an denen die Müllbehälter am Tage der Leerung aufgestellt werden können.

Die notwendigen Stellplätze werden auf den Baugrundstücken untergebracht. Zusätzlich werden im Verkehrsraum öffentliche Besucherstellplätze angeordnet. Hierdurch wird gleichzeitig eine Verkehrsberuhigung in den neu angelegten Straßen erreicht. Die neuen Erschließungsstraßen werden an mehreren Stellen durch Fußwege mit den bereits vorhandenen Wegen nordwestlich (Kranichweg) und südöstlich des Plangebietes verbunden.

3.2 Boden/Entwässerung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die notwendigen Bodenuntersuchen durchgeführt und die Ergebnisse in die Begründung zum Bebauungsplan und ggfs. in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Sollte sich im Zuge der Untersuchungen herausstellen, dass eine Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken nicht möglich ist, wird die Möglichkeit der Entwässerung über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Nümmstraße geprüft.

3.3 Umweltprüfung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz zu erwarten, indem landwirtschaftlich genutzte Flächen als Bauland ausgewiesen werden. Betroffen sind voraussichtlich die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten, Biotope, Boden und Landschaftsbild. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wird durch das **Büro Hellmann + Kunze, Reichshof** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

gen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach der Bestandsaufnahme des betroffenen Bereiches sowie der umweltrelevanten Bewertung des Urzustandes folgt eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe auch 3.4 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aufgeführt. Der Umweltbericht ist Teil 2 dieser Begründung und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG, da in der Umgebung des Plangebietes insbesondere die Feldlerche und der Turmfalke beobachtet werden konnten. Durch das **Büro Hellmann + Kunze, Reichshof** wurden daher bereits im Vorfeld artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und in einem Fachbeitrag zusammengestellt, um eine Störung der Fortpflanzung oder Ruhestätten dieser Arten auszuschließen. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag fließt in den Umweltbericht ein und wird somit ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Umweltbericht genannten Kompensationsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt: ...

Da die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet nicht für die vollständige Kompensation des Eingriffs ausreichen, werden folgende Ersatzmaßnahmen auf dem externen Grundstück Gemarkung ..., Flur ..., Flurstück ... dem Bebauungsplan zugeordnet: ...

Durch das Büro Hellmann + Kunze, Reichshof wird ein Umweltbericht verfasst. Im Laufe des Verfahrens werden u.a. die Kompensationsmaßnahmen ermittelt und in die Begründung aufgenommen.

4. Hinweise

4.1 Bodendenkmäler

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet. Dies wird im Zuge des Bauungsplanverfahrens durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege geprüft. Im Bauungsplanteiltext werden jedoch folgende Hinweise aufgenommen:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerreste, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von derartigen Funden ist der Stadt Hennef als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 0 22 06 / 90 30 - 0 unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."

4.2 Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im übrigen ist folgendes zu beachten:

Weist bei Durchführung der Bauvortaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, das städtische Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland Außenstelle Köln zu verständigen.

Teil 2: Umweltbericht – wird noch ergänzt

Aufgestellt:

53773 Hennef (Sieg), den 26.05.2010



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2010/1988
Datum: 07.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) - Happerschoß, Sankt Ansgar;
Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge die als Anlage beigefügte Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar, in der Form des Aufstellungsbeschlusses aus der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.06.2010, beschließen.

Begründung

Am 16.06.2010 wurde für einen Teilbereich der Fläche des Katholischen Jugendwerkes St. Ansgar in der Ortslage Happerschoß der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16.8 gefasst. Der Verwaltung lagen Erkenntnisse vor, dass Bebauungswünsche in diesem Bereich seitens der Bevölkerung bestehen. Da einerseits die vorhandene Erschließung jedoch keinen Raum für eine weitere Bebauung bietet, zudem Fragen bspw. des Arten- und des Lärmschutzes der Klärung bedürfen und andererseits die Möglichkeiten des § 34 BauGB nicht ausreichen, um vor diesem Hintergrund die Frage der Bebaubarkeit zu klären, liegt es nahe, diese Punkte im Gesamtzusammenhang, d.h. in einem Bebauungsplanverfahren aufzuarbeiten. Nur so kann letzten Endes sichergestellt werden, dass hier keine ungeordnete Situation nach § 34 BauGB entsteht.

In einem weiteren Schritt schlägt die Verwaltung nunmehr vor, zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 16.8 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen. Vom Rechtscharakter her handelt es sich hierbei um eine Satzung, mit der die Erteilung von Baugenehmigungen im Interesse einer angestrebten neuen Bebauung verhindert

werden soll. Die Veränderungssperre soll die Städte und Gemeinden während der Erstellung von Bebauungsplänen vor tatsächlichen Veränderungen schützen. Sie hat die Wirkung einer generellen Bausperre: bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Auch sonstige wesentliche Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig.

Die Sicherung der Bauleitplanung ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen erforderlich: Der Stadt liegt bereits eine Bauvoranfrage zur Errichtung von 2 Wohnhäusern im Bereich des „Kath. Jugendwerkes St. Ansgar“ vor. Es ist zu befürchten, dass darüber hinaus weitere Grundstückseigentümer die Absicht hegen könnten, bauliche Veränderungen auf ihren Grundstücken durchführen zu wollen. Diese abstrakte Gefährdungslage reicht bereits aus, um von einer Beeinträchtigung der Planungsabsichten auszugehen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich in Frage zu stellen. Zudem sind, wie bereits oben ausgeführt, in diesem Bereich zahlreiche Fragen betreffend Erschließung, Artenschutz, Lärmschutz, Umgang mit der vorhandenen Bebauung, etc. offen und im Rahmen der Bauleitplanung erst noch zu prüfen. Die mit dem Erlass der Veränderungssperre eröffnete Möglichkeit, Vorhaben an ihrer Durchführung zu hindern und der daraus resultierende Zeitgewinn für die weiteren Prüfungen sind insofern dringend geboten. Nur so kann eine Fehlentwicklung in diesem Bereich während der Bebauungsaufstellung und damit eine gebietsunverträgliche Bebauung vermieden werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die städtische Bauordnung die Entscheidung über die vorliegende Bauvoranfrage in diesem Bereich bereits mit Schreiben vom 20.07.2010 für die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt hat (§ 15 BauGB). Eine solche Zurückstellung ist immer dann möglich, wenn u.a. zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Bei einem Beschluss der Veränderungssperre in der heutigen Sitzung würde diese zunächst, ab dem Datum ihrer Bekanntmachung, für 2 Jahre gelten, könnte jedoch nach Ablauf dieses Zeitraumes um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die zurückgestellte Bauvoranfrage stellt sich die Situation jedoch anders dar: hier ist der seit der Zurückstellung abgelaufene Zeitraum anzurechnen (§ 17 Abs. 1 S. 2 BauGB), so dass die Veränderungssperre für die vorliegende Bauvoranfrage zunächst nur ca. 22 Monate weniger gilt. Jedoch ist auch hier die Möglichkeit gegeben, diese Frist durch Verlängerung der Veränderungssperre ein weiteres Jahr aufzuschieben.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

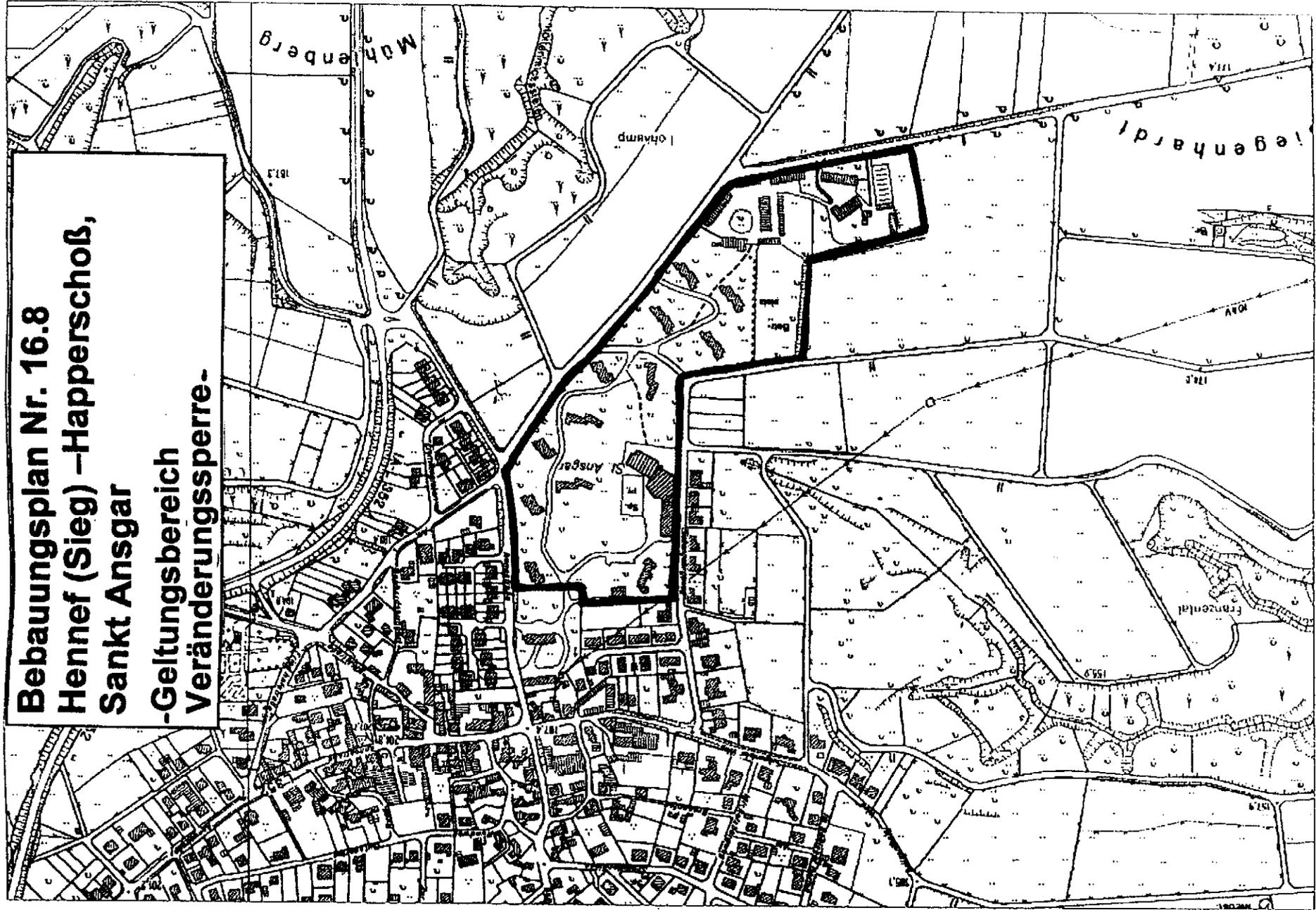
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den .09.2010

K. Pipke

Anlagen:

- Text Veränderungssperre
- Übersichtskarte



**Bebauungsplan Nr. 16.8
Hennef (Sieg) –Happerschoß,
Sankt Ansgar
-Geltungsbereich
Veränderungssperre-**

**Satzung der Stadt Hennef (Sieg)
über die Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar**

Gemäß §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar folgende Satzung erlassen:

§ 1

Es wird für das im folgenden § 2 genannte Gebiet zur Sicherung der Planung die Aufstellung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 16.06.2010 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar. Der Geltungsbereich ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließl. Lagerstätten.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2010/2010
Datum: 14.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef
Bestimmung des Standortes

Beschlussvorschlag

Die Variante, am sog. Oberen Kurpark einen Begräbnishain einzurichten wird bis auf weiteres zurückgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einrichtung eines Bestattungswaldes am Standort Geistinger Wald die Zustimmung der Eigentümer sowie der für die Genehmigung zuständigen Behörden einzuholen.

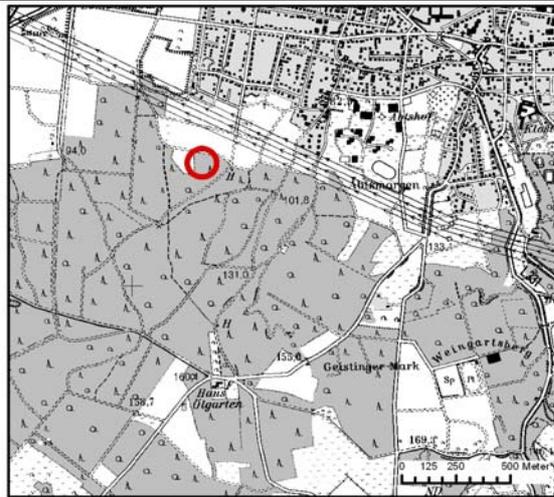
Begründung

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 16.6.2010 die Einführung eines Bestattungswaldes befürwortet. Neben dem diskutierten Variante „Oberer Kurpark“ sollen jedoch noch weitere Alternativen benannt werden.

Ein Bestattungswald sollte nach Möglichkeit folgendem Anforderungsprofil entsprechen:

- Älterer Laubwald in der Hochwaldphase mit attraktivem Waldbild
- gute Erschließung über öffentliches Straßennetz
- ausreichende Anzahl von Stellplätzen
- möglichst ebenes Terrain für eine fußläufige Binnenerschließung
- gute Erreich- und eindeutige Lokalisierbarkeit („Adresse“)
- in unmittelbarer Nachbarschaft keine unvereinbare Nutzungen

In absteigendem Rang erfüllen folgende Flächen diese Voraussetzungen:



Waldparzelle am Geistinginger Wald

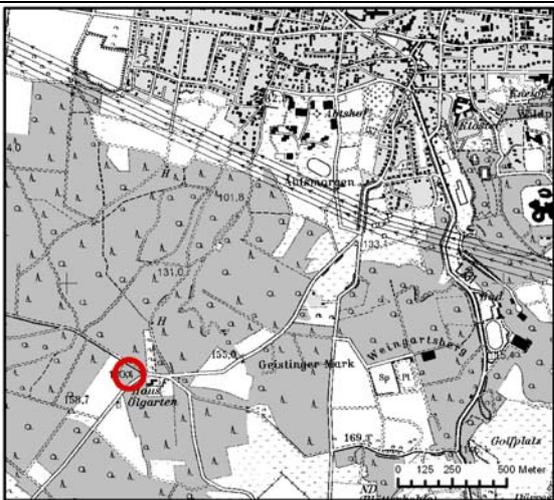
Vorteile:

- sehr gute Erschließung
- sehr malerisches Waldbild
- vorhandene Stellplätze
- waldreiche Umgebung
- geringe Störung

Nachteile:

- rel. viel Erholungsverkehr und sportliche Aktivitäten in der Umgebung
- kleinteilige Flurparzellen
- hoher Totholzanteil

Verfügbarkeit: Für 2 Parzellen wurde Kaufbereitschaft signalisiert.



Waldparzelle am Haus Ölgarten

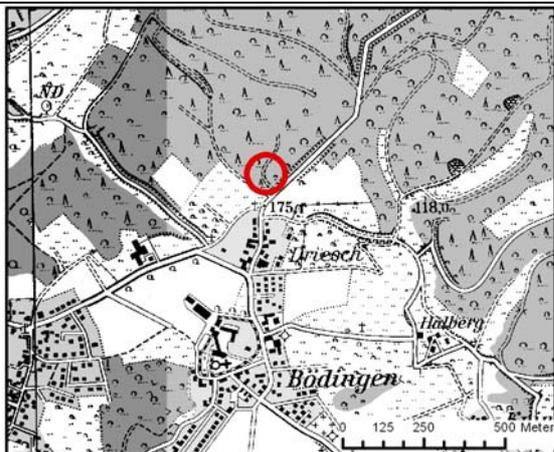
Vorteile:

- gute Erschließung
- vorhandene Stellplätze
- ruhige, abgeschiedene Lage
- waldreiche Umgebung

Nachteile:

- rel. viel Unterholz

Verfügbarkeit: Nur als langfristiges Pachtgeschäft oder als Kooperationsmodell mit dem Eigentümer



Waldparzelle Driesch

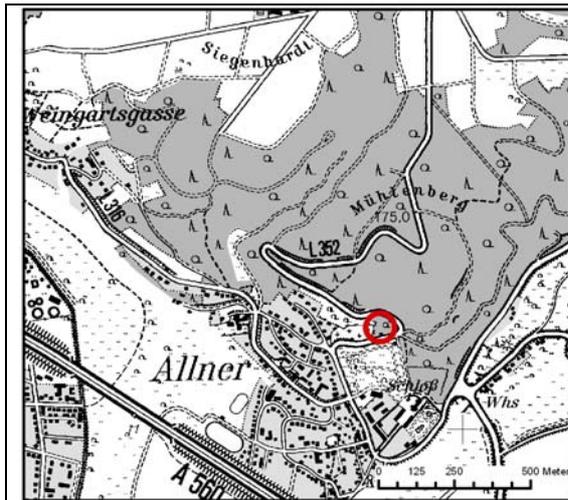
Vorteile

- große umliegende Waldkulisse
- attraktives Waldbild
- vorhandene Binnenerschließung durch vorhandene Pfade
- Abgeschlossenheit

Nachteile

- empfindlich gegenüber randlichen Störungen

Verfügbarkeit: Im ersten Anlauf keine Verkaufsbereitschaft



Waldparzelle östl. Friedhof Allner

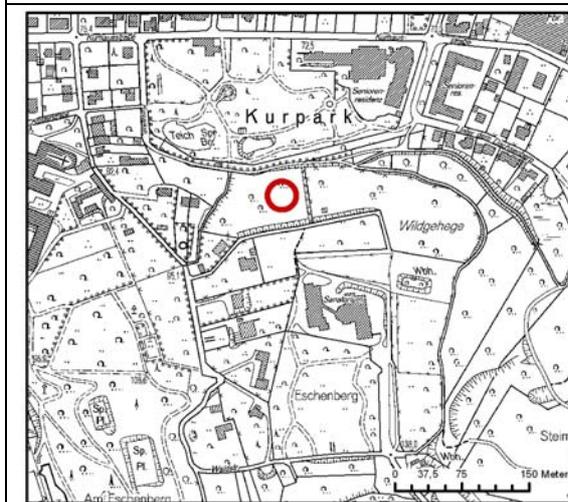
Vorteile

- Verfügbarkeit

Nachteile

- lautes, von Straßenlärm geprägtes Umfeld
- Hängigkeit, querender Graben
- keine eigenständige Bestattungsfläche, sondern Anhängsel zum bestehenden Friedhof
- geringe Waldfläche
-

Verfügbarkeit: städtische Fläche



Vorteile

- Hoher Bekanntheitsgrad

Nachteile:

- rel. kleinflächige, nicht erweiterbare Waldfläche
- Hängigkeit
- rel. hoher Aufwand für die Binnenerschließung
- rel. viel Unterholz
- geringe Naturnähe des Umfeldes

Verfügbarkeit: nur Pachtoption

Demzufolge gibt es 4 geeignete Waldparzellen; verfü- und damit umsetzbar ist jedoch lediglich ein Areal im Geistinger Wald. Die Grünflächenkommission wird sich diese Fläche noch anschauen.

In einem Gespräch am 3.9.2010 haben die Kirchen dem Bürgermeister und dem Fachamt ihre jeweilige Position dargelegt. Die katholische Kirche steht dieser Bestattungsart grundsätzlich sehr kritisch gegenüber; die evangelische Kirche sieht v. a. Probleme, eine Beisetzung der Totenasche ohne Behältnis angemessen umzusetzen. Zudem halten sie eine Waldparzelle für geeigneter. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung werden die Kirchen weiterhin einbezogen.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2010/2004
Datum: 13.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Stand und Weiterentwicklung der Standortverteilung von Glascontainern
Antrag der CDU Fraktion vom 07.06.2010

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung

Altglas ist eine der wichtigsten Gruppen des Abfalls zur Verwertung. Seit den 90er Jahren wird unter der Regie des Dualen System Deutschland (DSD, „Grüner Punkt“) Altglas in Einwurfcontainer gesammelt und einer Wiederverwertung zugeführt. Die Leerung erfolgt durch beauftragte Firmen (Rhein-Sieg-Kreis: Remondis AG, zu 100 % in der Hand der Rethmann AG). Die Reinigung des Containerumfeldes ist über eine Vereinbarung an die Kommunen abgetreten, die für diesen Aufwand eine Entschädigung in Höhe von 1 €/ Ew. erhalten.

In Hennef existieren zur Zeit folgende Containerstellplätze:

- Hennef, Fritz-Jacobi-Straße
- Hennef, Geistinger Platz
- Hennef, Hanftalstraße/Bödinger Hof
- Hennef, Im Marienfried
- Hennef, Ecke Löhestraße/Reisertstraße
- Hennef, Heiligenstädter Platz
- Hennef, Reutherstraße
- Hennef, Bonner Straße;(Rewe XL Markt)
- Allner, Zum Rosengarten/Siegburger Straße

- Bödingen, Bolzplatz/Dicke Hecke
- Bröl, Alter Weg
- Happerschoß, Sportplatz
- Heisterschoß, Teichstr.
- Lauthausen, Sportplatz
- Lichtenberg, Parkplatz Kindergarten
- Oberauel, Halberger Straße
- Rott, Friedhof
- Söven, Feuerwehrhaus
- Söven, Oberpleiser Str.
- Stadt Blankenberg, Parkplatz am Katharinenturm
- Stein, Am Ahrenbach
- Süchterscheid, Heilig-Kreuz-Str.
- Uckerath, Raiffeisenstr. (Getränke Express)
- Uckerath, Parkplatz nördl. Ortseingang
- Westerhausen, Friedhof

Hennef ist mit einem Proporz von 26 Glascontainerstandorten gegenüber 45.726 Einwohnern im kreisweiten Vergleich sehr extensiv bestückt. Ursache hierfür ist der Wegfall mehrerer Standorte in den letzten Jahren (z.B. Hennef Penny-Markt, Banburyplatz). Eine Fortsetzung dieser Entwicklung ist nicht unproblematisch: Jeder wegfallende Einwurfbehälter senkt den Alltagskomfort der betroffenen Bürger im Quartier, erzeugt unnötige Verkehre und vermindert tendenziell die Wiederverwertungsquote. Ein hinreichend dichtes Netz von Einwurfstellen liegt daher im gesamtstädtischem Interesse.

Anfragen beim Einzelhandel mit großen Stellplatzflächen, auf dem Parkplatz Raum für Glascontainer zur Verfügung zu stellen, wurden negativ beschieden.

In der Diskussion waren in letzter Zeit die Containerstellplätze in der Bismarck- und in der Hanfbachstraße.

1. Bismarckstraße

Durch die geplante Bebauung des ehemaligen Petz- bzw. Rewe-Marktgeländes in der Bismarckstraße wurden die dort aufgestellten Glasdepotcontainer entfernt. Da dieser Standort durch seine verbrauchernahen Lage und günstige Erschließung für den nördlichen Zentralort eine wichtige Anlaufstelle darstellte, kam es infolge des Wegfalls zu vermehrtem Nachfragen aus dem Quartier. In einem Antrag der CDU-Fraktion vom 07.06.2010 (s. Anlage) wurde die Verwaltung um Ersatzbeschaffung mittels Prüfung folgender Standorte gebeten:

- Bismarckstraße (gegenüber ehem. Petz-Gelände)
- Unbebautes Grundstück Ecke Siegfeldstraße/Cecilienstraße
- Kleiner Park an der Steinstraße (nahe Heymershof)
- Kaiserstraße (nahe ehem. Übergangshaus)
- Friedrich-Ebert-Platz (nahe Parkbuchten)

Nach einer Prüfung, auch von weiteren Standorten auf Grundlage der Kriterien

- Anfahrbarkeit
- Entfernung/Abstand zur Wohnbebauung
- Erforderlichkeit der Ertüchtigung des Standortes
- Empfindlichkeit Ortsbild
- Notwendigkeit ökologischer Eingriffe
- Zentralität/Erreichbarkeit
- Verfügbarkeit

erwies sich der, allerdings im Privatbesitz befindliche Standort in der Bismarckstraße als der tauglichste (siehe beigefügte Liste). Im Rahmen der Abstimmung bot der Eigentümer ein Grundstück in der Siegfeldstraße an, das nur rd. 50 m von dem bisherigen Standort entfernt liegt. Die Feinabstimmung läuft derzeit noch.

2. Hanftalstraße

Zeitgleich hatte sich die Bürgergemeinschaft Geisbach-Edgoven e.V. an die Stadt gewandt und um eine Verbesserung am Glascontainerstandort in der Hanftalstraße gebeten, weil sich ein Grundstückseigentümer durch die aufgestellten Glascontainer belästigt fühlte. Die Verlagerung des Standortes von dem Schulgelände auf die städtische Straßenrandparzelle war wegen des Stellplatzmangels und Sicherheitsbedenken der Hanftalschule unausweichlich und im 2009 vollzogen worden. Abgestimmt wurde folgender Kompromiss:

- Der Bauhof wird spätestens bis Oktober den Untergrund befestigen und das Umfeld durch Reinigungs- und Rückschnittarbeiten verbessern. Eine frühere Instandsetzung ist aufgrund der Sommerpause leider nicht möglich.
- Beiderseits der Container wird zur optischen und lärmtechnischen Abschirmung eine Einfriedung aus Gabionenwänden erstellt. Diese werden entweder mit Restmitteln aus dem laufenden Haushalt oder mit Neu-Etatisierungen für 2011 finanziert
- Die Stadt wird zeitnah 1 bis 2 weitere Standorte im weiteren Umfeld akquirieren. Umsetzbar ist eine Aufstellung am sog. Schützenplatz am Warther Schützenhaus. Ein weiterer wird im Gewerbegebiet Hossenberg anvisiert.

Zusätzlich werden in Kürze die bestehenden Behälter gegen modernere Container mit verbessertem Schallschutz ausgetauscht.

Zur rechtlichen Beurteilung von Lärmbelästigung durch Altglascontainer in Wohngebieten siehe beiliegende Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

In Hennef.

CDU

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Straße 97

36

53773 Hennef

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
1. Etage, Zimmer 25
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 7. Juni 2010

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie folgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zum nächst möglichen Zeitpunkt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Die Stadtverwaltung prüft folgende Orte als mögliche Glascontainer-Standorte im Bereich des nördlichen Stadtzentrums:

- **Bismarckstraße (gegenüber ehem. Petz-Gelände)**
- **Unbebautes Grundstück Ecke Siegfeldstraße/Cecilienstraße**
- **Kleiner Park an der Steinstraße (nahe Heymershof)**
- **Kaiserstraße (nahe ehem. Übergangsheime)**
- **Friedrich-Ebert-Platz (nahe Parkbuchten).**

Bei der Prüfung sollen die Belastung der betroffenen Anwohner und sonstige Negativwirkungen bewertet werden. Das Ergebnis der Prüfung wird dem zuständigen Ausschuss vor der Wiederaufstellung der Glascontainer mitgeteilt.

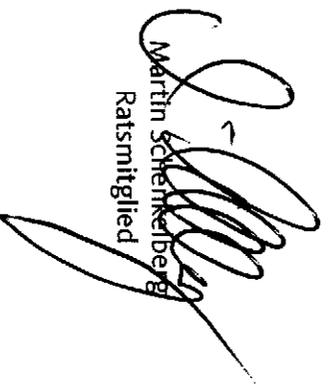
Begründung:

Seitdem das ehemalige Petz-Gelände für eine Bebauung mit Wohnbauten vorbereitet wird, sind die dort aufgestellten Glascontainer entfernt worden. Der bisherige Standort zeichnete sich durch seine zentrale Lage, die Möglichkeit, mit dem Auto in der Nähe parken zu können und durch die relativ geringe Belastung der Nachbarschaft im Rahmen der Beeinträchtigungen durch den benachbarten Supermarkt aus.

Die Anwohner fragen nun vermehrt nach einem neuen Standort. Dieser soll zentral liegen, zu Fuß, mit dem Fahrrad sowie Auto leicht erreichbar sein und möglichst wenige Anwohner in ihren Ruhebedürfnissen beeinträchtigen.

Die Aufgabe, einen Standort, der alle Kriterien erfüllt, zu finden, scheint nahezu unlösbar. Dennoch ist es Aufgabe der Politik, den berechtigten Anliegen der Bürgerschaft nachzugehen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Stadtverwaltung die von uns konkret benannten Standorte prüft und das Ergebnis der Prüfung dem zuständigen Ausschuss vor Wiederaufstellung der Container mitteilt. Es ist uns wichtig, zu betonen, dass nachvollziehbarer Weise kein Anwohner einen Container vor seinem Grundstück haben möchte, da diese Plätze häufig mit erhöhtem Verkehr, Lärm und Verunreinigungen verbunden sind. Da in nördlichen Stadtzentrum jedoch sehr viele ältere Mitbürger leben, die teilweise nicht gut zu Fuß sind und ganz überwiegend nicht mehr selber Auto fahren (können), ist der Verweis auf die Glascontainer-Standorte am Heiligenstädter Platz, in der Nähe des Bahr-Marktes und im Gewerbegebiet Stöddorf nicht ausreichend. Wir haben die Hoffnung, dass aufgrund der Prüfung durch die Stadtverwaltung und im offenen Gespräch mit den betroffenen Anwohnern ein vernünftiger Kompromiss für alle Beteiligten gefunden werden kann.

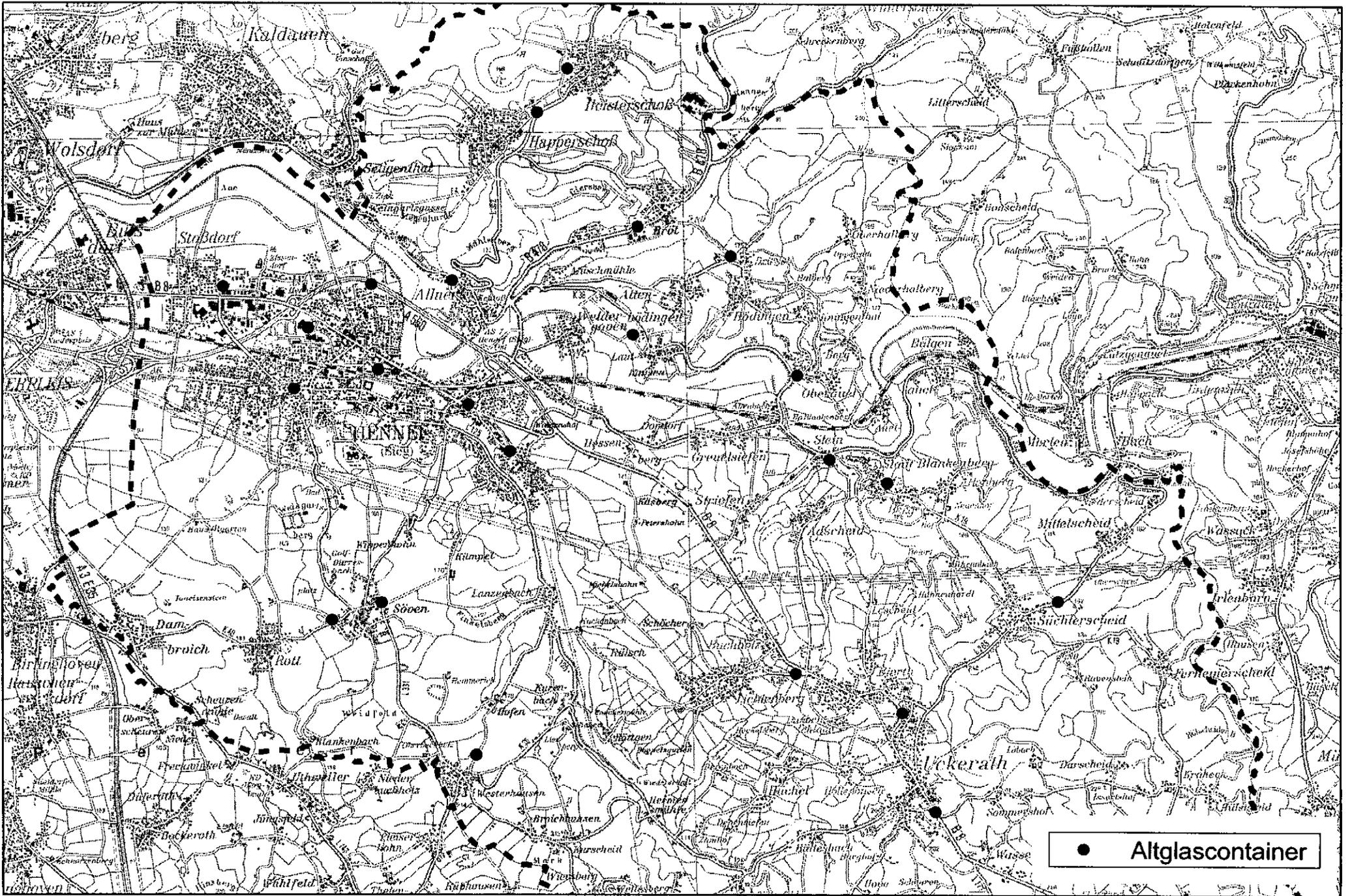
Mit freundlichem Gruß



Martin Schenkelberg
Ratsmitglied



Peter Ehrenberg
Stellv. sachkundiger Bürger





Mitteilungen - Umwelt, Abfall und Abwasser

StGB NRW-Mitteilung 104/2001 vom 05.02.2001

Lärmbelästigung durch Altglas-Container

Im Hinblick auf die Lärmbelästigung durch Altglas-Container hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster (OVG NRW) bereits mit Urteil vom 20.08.1992 (Az.: 7 A 2237/91; sh. auch: OVG, Urt. vom 18.12.1996 - Az: 21 A 7534/95) entschieden, daß Altglas-Container bestimmungsgemäß auch in Wohngebieten aufzustellen sind und deshalb zu den für Wohngebiete grundsätzlich "sozialadäquaten Anlagen" gehören. Hiernach sind die von Altglas-Containern ausgehenden Geräusche von den Bewohnern eines Wohngebietes grundsätzlich hinzunehmen, selbst wenn diese Geräusche deutlich bemerkbar sind und subjektiv als Störung empfunden werden. Dies bedeutet, daß Geräusche von Altglas-Containern wie Splittern, Klirren, Dröhnen von Altglas beim Einwerfen in die Altglas-Container sowie auch die üblichen bei der Anlieferung von Altglas mit Kraftfahrzeugen und bei der Entleerung der Altglas-Container entstehenden Begleitgeräusche grundsätzlich zumutbar sind. Auch das Fehlverhalten einzelner Benutzer der Altglas-Container führt nicht zur Unzumutbarkeit der Geräusche. Etwas anderes kann ausnahmsweise nur dann gelten, wenn der konkret gewählte Standort des Altglas-Containers so ungünstig gewählt worden ist, daß die Benutzer zu einer mißbräuchlichen Benutzung z.B. außerhalb der am Container-Standplatz vorgegebenen Einwurfszeiten verleitet werden.

- Vor diesem Hintergrund sind von den Verwaltungsgerichten bislang Abwehr- bzw. Beseitigungsansprüche gegen Altglas-Container in der Regel abgelehnt worden (vgl. zur neueren Rechtsprechung: Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urt. v. 24.08.1999 - Az: 2 UW 2287/96, NVWZ-RR 2000, S. 668 ff.; VG Schleswig, Urt. vom 17.02.2000 - 12 A 112/97, NVWZ-RR 2001, S. 22 f., VG Düsseldorf, Urt. v. 09.05.2000 - Az: 3 K 4329/99 -; NVWZ-RR 2001, S. 23 f.). Denn die Rechtsprechung - auch des Bundesverwaltungsgerichtes (NVWZ 1996, 1001) geht von der Leitlinie aus, Altglas-Container seien als untergeordnete Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sozialadäquate Einrichtung und deshalb selbst in reinen Wohngebieten grundsätzlich zulässig, sofern sie nach Standort und Dimensionierung zur Sammlung der in einem solchen Gebiet anfallenden Wertstoffe dienen. Dennoch hat das OVG NRW (Urt. v. 20.08.1992, Az: 7 A 2237/91) darauf hingewiesen, daß bei der Auswahl eines Standortes für einen Altglas-Container
- auf einen ausreichenden Abstand zu schützenswerten Wohnräumen und Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Gärten u.ä.),
 - auf eine hinreichende der Umgebung zuzumutenden An- und Abfahrtsmöglichkeit auch für Kraftfahrzeuge,
 - und auf die Vermeidung eines zu weiträumigen Einzugsbereiches des Altglas-Containers zu achten

ist. Letzteres ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Auswahl eines Standplatzes fur ein Altglas-Container wegen der Haufigkeit des Einwurfergarusches und den An- und Abfahrtsgerauschen von Kraftfahrzeugen sich bei einem zu groen Einzugsgebiet als unzumutbar erweisen kann. Anderenfalls konnen die durch Fehlverhalten der Benutzer verursachten Belastigungen der Umgebung erst dann die Schwelle der Unzumutbarkeit erreichen, wenn eine Standortentscheidung fur einen Altglas-Container-Standplatz eine Gefahrenlage schafft, die zu einem mibrauchlichen Benutzen gerade herausfordert. (vgl. dazu auch VGH Munchen, NWVZ 1996, S. 243; VGH Kassel, Urt. v. 24.08.1999 - 2 UE 2287/96, NWVZ-RR 2000, S. 668 ff.). Auch das verbotswidrige Einwerfen von Altglas auerhalb der am Standort deutlich gekennzeichneten zulassigen Einwurfzeiten, fuhrt damit grundsatzlich noch nicht zur Unzumutbarkeit der daraus folgenden Larmbelastigungen.

Weiterhin gehen das OVG NRW (Urt. v. 18.12.1996 - 21 A 5734/95) sowie der VGH Kassel (Urt. v. 24.08.1999 - 2 UE 2287/96, NWVZ-RR 2000, S. 668 ff., S. 670) davon aus, da als Alternativstandort fur einen als "unzumutbar empfundenen" Altglas-Container-Standort, nur ein solcher Standort in Betracht kommt, der bei zumindestens vergleichbarer Attraktivitat fur die Benutzer greifbar weniger belastigende Auswirkungen auf die (Wohn-)Nachbarschaft hat. Fuhlt sich jemand belastigt und weist er auf einen Alternativ-Standort hin, mu er nach der Rechtsprechung zu dessen Geeignetheit und auch Verfugbarkeit schlussig und nachvollziehbar (substantiiert) vortragen. Daran fehlt es etwa dann, wenn der alternative Standplatz als Grundstuck nicht im Eigentum der Gemeinde steht und der private Grundstuckseigentumer die Aufstellung von Altglas-Containern auf seinem Privatgrundstuck ablehnt. Auch ist von Bedeutung, ob der vorgeschlagene Alternativ-Standort von den Benutzern aus dem anliegenden Wohngebiet ebenso gut angenommen wird wie der bisherige Standort. Es ist auch darauf zu achten, da der Alternativ-Standort nicht zu weit abgelegen liegt und gut einsehbar ist, zumal anderenfalls die Gefahr illegaler Mullablagerungen und der Benutzung auerhalb der zulassigen Einwurfzeiten besteht.

Erganzend weist die Geschaftsstelle darauf hin, da die Rechtsprechung auch von einer Verantwortlichkeit der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung von Altglas-Containern ausgeht, obwohl die Altglas-Container selbst dem privatwirtschaftlichen Dualen System der DSD AG zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen zuzuordnen sind. Nach der Rechtsprechung (vgl. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 24.08.1999 - 2 UE 2287/96, NWVZ-RR 2000, S. 668) ist eine Gemeinde jedenfalls insoweit mitverantwortlich fur ein Altglas-Container-Standplatz, als sie gemeindeeigene Grundstucke unter Erteilung einer straen- und wegerechtlichen Sondernutzungs Erlaubnis fur das Aufstellen von Altglas-Containern zur Verfugung stellt und damit die grundlegende Entscheidung fur einen bestimmten Standort getroffen hat.

Az.: II/2 31-15-1

© 2010 Stade- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Standort	Grundstück	Eigentümer	Anfahrbarkeit	Entfernung/Abstand Wohnbebauung	Ertüchtigung der Fläche	Empfindlichkeit Ortsbild	ökol. Eingriffe	Zentralität/ Erreichbarkeit	Probleme
1 Ende Kaiserstr.	Gn 8, 19	Stadt Hennef	+	++ (ca. 60 m)	+	++	++	-	abseits gelegene Fläche
2 Siegfeld-/Cecilienstr.	Gn 2, 786 786-789	privat	+	+ (25 m)	o	+	o	o	Eigentümer gibt keine Genehmigung
3 Bismarckstr.	Gn 2, 978	privat	+	+ (25 m)	+	+	+	++	Eigentümer gibt keine Genehm.
4 Heymershof	Gn 4, 1204, 1253	Stadt Hennef	o	- (10 m)	o/-	-	-	+	Parkflächen wurden an Fa. Steimel übertr.
5 Fr. Ebert-Platz	Gn2, 43/25, 805	Stadt Hennef	+	o/+ 15 m KiGa 35 m Wohnbeb.	+	-	+	+	Nähe KiGa/Spielplatz gut genutzte Parkplätze fallen weg

Legende	Anfahrbarkeit	Abstand	Ertüchtigung	Ortsbild	Eingriffe	Erreichbarkeit
		++ sehr weit (>50 m)		++ kein Einfluss	++ nicht notw.	++ sehr zentral
	+ gut	+ genügend (>25 m)	+ nicht erforderlich	+ kaum Einfluss	+ kaum notw.	+ zentral
	o eingeschränkt	o ausreichend (> 15 m)	o sinnvoll	o merkl. Einfluss	o gering	o nicht zentral
	- schlecht	- gering (ca. 10 m)	- notwendig	- neg. Einfluss	- Verlust	- am Rand
		- zu nah (> 10 m)		-- sehr negativer E.		- sehr schwierig



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2010/2002
Datum: 13.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Fairtrade-Stadt
Bürgerantrag der Grüne Jugend Hennef vom 09.03.2010

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird das Thema „Fairtrade-Stadt“ an die Agenda 21 der Stadt Hennef e.V. mit der Bitte um Bearbeitung weiterleiten.

Begründung

Mit dem Fairtrade-Town Label werden Städte ausgezeichnet, die sich nachvollziehbar für einen fairen und nachhaltigen Welthandel, im Sinne der seit 2000 bestehenden Fairtrade-Kampagne einsetzen.

Für die Anerkennung als Fairtrade-Town müssen folgende Kriterien erfüllt werden.

1. Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade Stadt“ anzustreben.
2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ (bzw. Gemeinde/Landkreis) die Aktivitäten vor Ort koordiniert.
3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften werden gesiegelte Produkte aus Fairem Handel angeboten und in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte ausgeschenkt.
4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt.
5. Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ (bzw. Gemeinde/Landkreis).
- 6.

Bisher gibt es in Deutschland 40 Fairtrade -Towns, im hiesigen Umfeld z.B. Bad Honnef.

Bei der grundsätzlichen Zielsetzung gibt es große Übereinstimmungen mit den Zielen der Lokalen Agenda 21. In dem am 19.03.2003 vom Rat der Stadt Hennef beschlossenen Leitbild zur Lokalen Agenda 21 heißt es unter dem Handlungsfeld „Konsum – Fairer Handel – Landwirtschaft“:

„Der Verkauf und der Verbrauch von fair gehandelten Produkten aus weniger entwickelten Ländern wird unterstützt“ (Beitrag zu mehr Gerechtigkeit in einer vernetzten Welt). (...) Der Verkauf und Verbrauch von in der Region erzeugten landwirtschaftlichen Produkten soll gefördert werden.“ (Regionalisierung von Wirtschaftskreisläufen).“

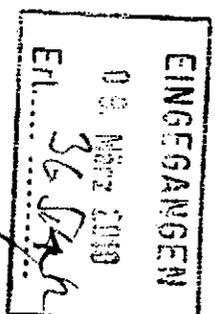
Insofern ist es nahe liegend, die Lokale Agenda 21 in Hennef e.V. mit der weiteren Bearbeitung zu betrauen. Der Verein hat bereits zugesagt, sich mit dem Antragssteller zwecks Ausgestaltung des Themas, Beantragung des Siegels und den Bedingungen, wie sie im Leitbild festgelegt sind, in Verbindung zu setzen.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

GRÜNE JUGEND HENNEF 53773 Hennef

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF



Hennef, 09.03.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Grüne Jugend Hennef stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Stadtrats:

Antrag:

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen, dass die Stadt Hennef sich im Rahmen der Kampagne des gemeinnützigen Vereins Transfair um den Titel „Fairtrade-Stadt“ bemüht. Der Rat der Stadt Hennef möge zudem im Sinne des ersten Bewertungskriteriums beschließen, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fair-Trade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus fairem Handel verwendet wird.

Zur Erlangung des Titels „Fairtrade-Stadt“ verpflichtet sich die Stadt Hennef im Weiteren Maßnahmen zu ergreifen, damit die vier zusätzlich geforderten Kriterien erfüllt werden (s. Anlage). Dazu wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend Punkt 2 der beigefügten Bewertungskriterien eine Steuerungsgruppe zu bilden, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.

Sobald alle fünf Kriterien erfüllt sind, ist durch die Verwaltung die Bewerbung der Stadt Hennef als „Fairtrade-Stadt“ bei Transfair einzureichen.

Begründung:

Durch den Erwerb fair gehandelter Produkte werden benachteiligte Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika gefördert und durch den fairen Handel ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert. Die Kommune trägt durch die Verbreitung des fairen Handels zu einem gerechteren Wirtschaftssystem bei und sorgt für faire Preise bei den Produzenten.

In Hennef würden durch die Steuerung der Kampagne zahlreiche Gruppen miteinander vernetzt, was das Zusammenwachsen und den Gemeinsinn der Kommune fördern würde. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz würde das Image der Stadt zudem positiv gestaltet.

Denkbar wäre auch eine Durchführung im Rahmen der Lokalen Agenda 21.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Jünger
Sprecher Grüne Jugend Hennef

Zoe Linnig
Sprecherin Grüne Jugend Hennef

Anlage

- „Fünf Kriterien, um ‚Fairtrade-Stadt‘ zu werden“
- Aktionsleitfaden



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2010/2003
Datum: 13.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Verbot von Terrassenheizstrahlern
Bürgerantrag der Grünen Jugend Hennef vom 31.08.2010

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz lehnt derzeit ein Verbot von Heizstrahlern in der Außengastronomie ab.

Eine Verteilung von kostenlosen Decken an Gastronomiebetriebe wird abgelehnt.

Begründung

Im Zuge der weit reichenden Rauchverbote in Gastwirtschaften gingen Gastronomen vereinzelt dazu über, in der Außengastronomie gas- oder strombetriebene Heizstrahler aufzustellen, um den dortigen Aufenthalt in kühleren Jahreszeiten komfortabler zu gestalten.

Der damit einhergehende Energieverbrauch ist nicht nur augenfällig, sondern tatsächlich nachweisbar. Die spezifische Leistung der elektrischen Terrassenheizstrahler liegt zwischen 67 und 143 Watt/qm. Im Vergleich dazu beträgt die spezifische Heizlast¹ eines Niedrigenergiehauses ca. 50 W/qm, beim Passivhaus 10 W/qm. Gasgeräte emittieren zwischen 37 und 114 Gramm CO₂ pro qm und Stunde (qm*h), elektrische zwischen 40 und 85 g/qm*h.

In einigen Kommunen, zumeist in Großstädten mit nennenswerter Außengastronomie (Berlin, Düsseldorf, Nürnberg, Stuttgart) wurde daher diskutiert, Heizstrahler im Außenbereich zu verbieten. Vollzogen wurde das Verbot in Han. Münden (Nds.) und Villingen (B.-W.). Die erstinstanzliche Rechtsprechung hat Versagungen von entsprechenden Anträgen auch als zulässig bestätigt. Gründe des Klimaschutzes begründen ein überwiegendes öffentliches Interesse (VG 1A417.08).

¹ die zum Aufrechterhalt einer bestimmten Raumtemperatur notwendige Wärmezufuhr

Rechtlich verankern lässt sich das Verbot in der kommunalen Sondernutzungssatzung, die detaillierte Regelungen für den über den normalen Verkehr hinausgehende Nutzung des öffentlichen Straßenraumes enthält. Das Verbot gilt daher auch nur für öffentliche Verkehrsflächen; private Biergärten werden hiervon nicht erfasst. Dies wirft das Problem auf, dass sich in Hennef ein Verbot beispielsweise in der Gastronomie im Chronosareal und auf dem Marktplatz durchsetzen lässt, vor dem Bahnhof, in Teilflächen des Horstmannstegs oder in den dörflichen Biergärten jedoch nicht. Um es nicht zu schwer vermittelbaren Ungleichbehandlungen oder Wettbewerbsnachteilen kommen zu lassen, wird von einer Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hennef“ abgeraten.

Die im Antrag vorgeschlagene Verteilung von kostenlosen Decken an privatwirtschaftliche Gastronomiebetriebe wird als nicht sinnvoll erachtet. Die entsprechende Ausstattung seiner Bestuhlung ist für jeden Betrieb leistbar und gehört nicht zu den Aufgaben einer Kommune.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Decken statt Heizplize: „Kuscheln fürs Klima“

WN Westfälische
Nachrichten



Sie „kuscheln fürs Klima“: Renate Dölling-Lepper (v.l.), Birgit Wildt, Bernadette Spinnen und Gabriele Kahler-Dunkel. Foto: (Oliver Werner)

Münster - Wenn man die Peitsche nicht schwingen darf, sollte man es mit Zuckerbrot versuchen. Frei nach diesem Motto wollen die Stadt Münster und der Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) gegen die Heizplize in der Außengastronomie vorgehen.

Bei einem Pressegespräch verkündeten Renate Dölling-Lepper (Dehoga), Bernadette Spinnen (Münster-Marketing) und Birgit Wildt (Umweltamt), dass 500 kostenlose Decken an Gastronomen verteilt werden, die künftig auf Heizstrahler in der kühlen Jahreszeit verzichten. Die Aktion trägt den Titel „Kuscheln fürs Klima“.

Vorreiter dieser Bewegung ist Gabriele Kahler-Dunkel vom Café Grotemeyer an der Salzstraße. Sie legte bereits Decken auf die Stühle, als es die Klimadebate noch gar nicht gab. Ihr Argument: „Wir heizen nicht die Straße!“

Nach Auskunft von Birgit Wildt verbraucht ein Heizstrahler, der zwischen September und Mai 15 Stunden pro Woche eingeschaltet ist, rund 8400 Kilowattstunden Energie. Zum Vergleich: Der mittlere Energieverbrauch in einem Niedrigenergiehaus liegt bei 12000 Kilowattstunden pro Jahr.

Heizstrahler, das stellte Bernadette Spinnen gestern noch einmal klar, sind in der Außengastronomie nicht verboten. Allenfalls über die Gestaltungssatzung der Stadt ergebe sich eine Möglichkeit, sie zu verbannen, was aber sehr kompliziert sei, „weil diese Regelungen nur für öffentliche Flächen gelten“. Auf den Bürgersteigen und Plätzen gehen öffentliche und private Flächen oft ineinander über.

Da Heizplize dem Image Münsters als Klimahauptstadt abträglich seien, wolle man jetzt mit Überzeugungsarbeit statt Strafen arbeiten. „Ein bisschen Sozialkontrolle ist auch dabei“, so Spinnen.

» Gastronomen, die an den Decken interessiert sind, können sich bei Birgit Wildt melden, Telefon 492-6703, E-Mail wildtb@stadt-muenster.de.

VON KLAUS BAUMEISTER, MÜNSTER

TERRASSENHEIZSTRAHLER

Informationen über
die nachteiligen
Umweltwirkungen



Anlage 2

**Stand:
März 2009**

**Titelbild: Fotolia.de
Fotos: Umweltbundesamt**

**Herausgeber:
Umweltbundesamt
Pressestelle
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau**

Autoren: Jens Schuberth und Michael Bömer

**www.umweltbundesamt.de
E-Mail: pressestelle@uba.de**



Einleitung

Terrassenheizstrahler, vor allem gasbetriebene Geräte, oft auch „Heizpilze“ genannt, haben in der öffentlichen Diskussion um den Klimaschutz einen prominenten Platz erigiert. Die Aufmerksamkeit richtet sich hauptsächlich auf gasbetriebene Terrassenheizstrahler. Dies führt dazu, dass Gastwirte erwägen, auf elektrische Geräte umzusteigen.¹ Aus Klimaschutzsicht sind Heizstrahler sehr kritisch zu beurteilen. Sowohl mit Propangas betriebene als auch elektrische Terrassenheizstrahler verursachen einen hohen CO₂-Ausstoß. Vor allem vergedet das Beheizen von Außenflächen Energie, deren Wert uns gerade heute immer bewusster wird. Zunehmend untersagen daher Städte den Gebrauch der Heizstrahler in der Gastronomie aus Klimaschutz- oder auch aus ästhetischen Gründen?²

Schon die Idee, „die Straße zu beheizen“, ist widersinnig. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Klimaschutzziele in Deutschland und der gesamten Europäischen Union, die der Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen große Bedeutung zumessen. In Zeiten des intensiven Klimaschutzes gilt es als überholt, Außenbereiche zu beheizen, während wir uns mit großem Aufwand bemühen, beim Beheizen von Innenräumen Energie zu sparen. Rühren wir uns zudem die Erkenntnisse des „Vierten Sachstandsberichts der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen“ (IPCC-Bericht³) vor Augen, so wird klar, dass es aus Sicht des Klimaschutzes nicht vertretbar ist, ein klimaschädliches Gerät zu nutzen, welches keinen essentiellen Nutzen aufweist.

Dieses Hintergrundpapier gibt einen schnellen Überblick der Umweltbelastungen, die der Betrieb gasbetriebener und elektrischer Terrassenheizstrahler verursacht. Als Vergleichsgrößen dienen hierzu der Endenergieverbrauch und

die CO₂-Emissionen. Abschließend geht das Hintergrundpapier auf mögliche rechtliche Konsequenzen ein.

Randbedingungen und Ausgangsdaten

Diese Untersuchung betrachtet gasbetriebene Terrassenheizstrahler mit 7 kW bis 14 kW Feuerleistung und elektrische Heizstrahler mit 1 kW bis 4 kW elektrischer Anschlussleistung, wie sie die Gastronomie sowie in privaten Haushalten verwenden. Gasbetriebene Terrassenheizstrahler sind meist mobil einsetzbar, während elektrische Heizstrahler in der Regel fest montiert sind.

Gasbetriebene Geräte erhitzen mit einem Gasbrenner ein gelochtes Blech, das dann Infrarot-Strahlung abgibt. Elektrische Heizstrahler benutzen Leuchtmittel, die direkt Infrarot-Strahlung erzeugen. Die Infrarot-Strahlung wandelt sich dort, wo sie auftrifft, in Wärme um – zum Beispiel den Boden oder die Oberbekleidung. Die erzeugte Infrarot-Strahlung erwärmt die Umgebungsluft nur in geringem Maße.

Die verwendeten Produktdaten stammen aus einer Internetrecherche und sind Herstellerangaben für gasbetriebene und elektrische Terrassenheizstrahler (siehe Anhang). Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den folgenden Aussagen geben wir deshalb zusätzlich zum Durchschnittswert auch die gesamte Spannbreite der Einzelwerte an. Hochrechnungen der gesamten Klimabelastungen aus Einzelgeräten auf den gesamten Gerätebestand nehmen wir nicht vor, weil dem Umweltbundesamt keine verlässlichen Daten über den Gerätebestand vorliegen: Zu der Größe des Gerätebestandes, der jährlichen Betriebsdauer und der jährlich gemittelten Heizleistung (Teillastbetrieb) existieren keine verlässlichen Informationen.

Eine Übersicht der zum Vergleich herangezogenen Modelle und ihrer Produktdaten enthält der Anhang. Modelle mit unvollständigen Herstellerangaben schlossen wir aus. Die Angaben der verbleibenden Modelle unterliegen, insbesondere bei gasbetriebenen Terrassenheizstrahlern, breiten Streuungen und sind teils auch widersprüchlich. Um Unsicherheiten ausreichend zu berücksichtigen, geben wir stets die gesamte Spannbreite an.

Gasbetriebene Terrassenheizstrahler nutzen in der Regel Flüssiggas aus 11kg- Druckflaschen. Es existieren auch fest installierte gasbetriebene Systeme, deren Brennstoff dann meist Erdgas ist.

Der Heizwert des Flüssiggases (n-Butan) beträgt $H_o = 12,69 \text{ kWh/kg}$. Tabelle 1 stellt die verwendeten CO₂-Emissionsfaktoren heizwertbezogen und bei Strom endenergiebezogen dar, d.h. bezogen auf die vom elektrischen Verbraucher genutzte Endenergie.

Brennstoff	CO ₂ -Emissionsfaktor
Flüssiggas	234 g CO ₂ /kWh ¹
Strom	596 g CO ₂ /kWh ¹

Tabelle 1: CO₂-Emissionsfaktoren (bezogen auf Brennstoff- bzw. Endenergie-Einsatz)

Die tatsächlich entstehenden Emissionen sind sowohl für Strom als auch für Flüssiggas und Erdgas um wenige Prozent höher: Die oben genannten Emissionsfaktoren enthalten nämlich weder andere Treibhausgase, d.h. Nicht-CO₂-Treibhausgase („Äquivalente“) - wie Methan oder Lachgas, noch Energieaufwendungen und mit ihnen verbundene Emissionen für Erschließung und Aufbereitung der Primärenergieträger („Vorketten“).

In der weiteren Auswertung verwenden gasbetriebene Heizstrahler stets Flüssiggas, nicht Erdgas. Weil keine Daten über den Teillastbetrieb vorliegen, bezieht sich die weitere Auswertung stets auf den Vollastbetrieb des jeweiligen Systems.

Klimarelevanz der Terrassenheizstrahler

Elektrische Terrassenheizstrahler haben meist etwas kleinere Leistungen als gasbetriebene Geräte und beheizen pro Gerät auch nur kleinere Flächen. Ein direkter Vergleich zwischen beiden Systemen ist deshalb nicht sinnvoll. Eine besser geeignete Bezugsgröße ist die spezifische Leistungsaufnahme, also Leistungsaufnahme pro (laut Anbieter) beheizbarem Quadratmeter.

Die mittlere spezifische Leistungsaufnahme der gasbetriebenen Terrassenheizstrahler unterliegt einer weiten Streuung und liegt zwischen 158 W/m² bis 488 W/m² (im Mittel 283 W/m²). Die spezifische Leistung der elektrischen Terrassenheizstrahler liegt zwischen 67 W/m² bis 143 W/m² (im Mittel 124 W/m²) - siehe Abbildung 1.² Zum Vergleich: Die spezifische Heizlast eines Niedrigenergiehauses kann bei nur 50 W/m² liegen, die eines Passivhauses bei nur 10 W/m².

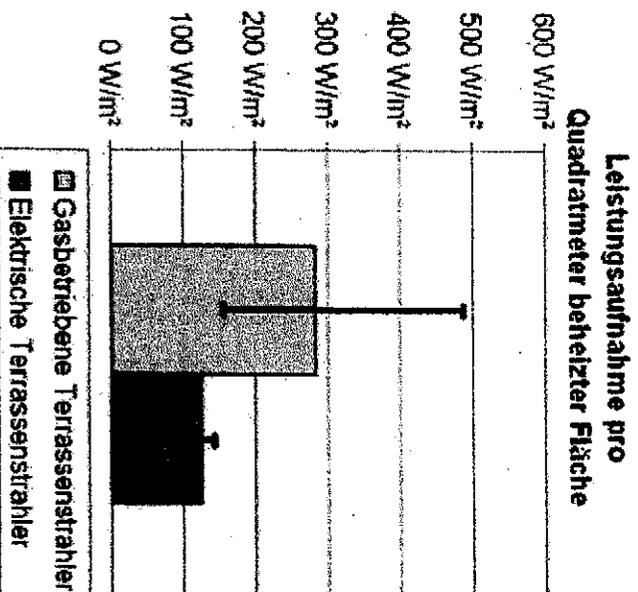


Abbildung 1: Spezifische Heizleistung von Terrassenheizstrahlern

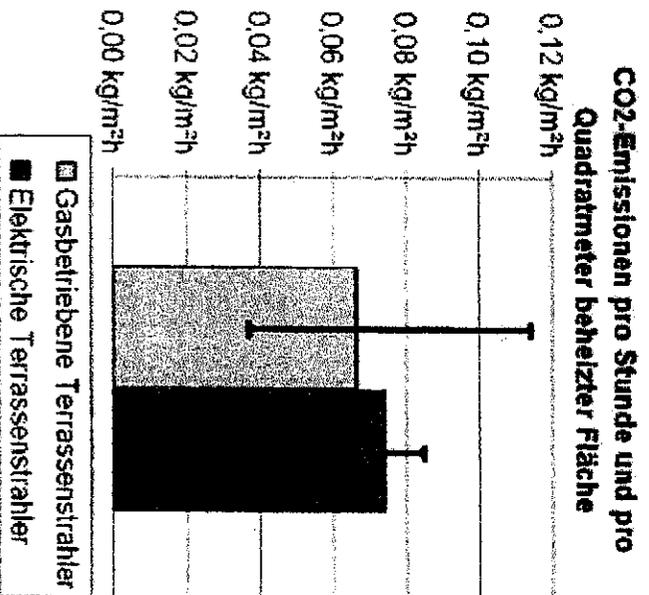
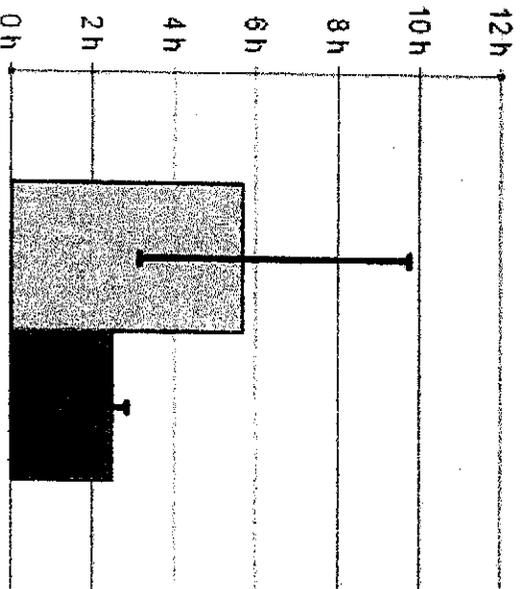


Abbildung 2: Direkte CO₂-Emissionen, ohne Vorketten und Äquivalente. Spezifische CO₂-Emissionen von Terrassenheizstrahlern

Bei größerer Leistung reichen die stündlichen CO₂-Emissionen der herangezogenen gasbetriebenen Terrassenheizstrahler ohne Vorketten und ohne CO₂-Äquivalente von 1,5 kg/h bis 3,2 kg/h (Mittelwert 2,6 kg/h), die CO₂-Emissionen der elektrischen Terrassenheizstrahler von 0,3 kg/h bis 2,4 kg/h (Mittelwert 1,1 kg/h). Mit Vorketten und anderen Nicht-CO₂-Treibhausgasen wären diese Werte um einige Prozentpunkte höher. Die absoluten CO₂-Emissionen der elektrischen Terrassenheizstrahler unterscheiden sich auch deshalb so stark von denen der gasbetriebenen Geräte, weil die Leistungsbereiche der Gerätetypen so verschieden sind. Die absoluten CO₂-Emissionen zu betrachten, erzeugt also keinen aussagekräftigen Vergleich.

Bezieht man die stündlichen CO₂-Emissionen, wie schon bei der Heizlast, auf die jeweils beheizbare Fläche, liegen die Emissionen beider Techniken etwa in gleicher Höhe. Die Gasgeräte emittieren zwischen 37 und 114 Gramm CO₂ pro Quadratmeter und Stunde (im Mittel 66 g/m²h), die elektrischen Geräte zwischen 40 g/m²h und 85 g/m²h (im Mittel 74 g/m²h) – siehe Abbildung 2.

Wie lange könnte man mit der stündlichen Heizwärme eines Heizstrahlers einen Raum in einem Niedrigenergiehaus beheizen, der so groß ist wie die jeweils angegebene beheizbare Fläche?



■ Gasbetriebene Terrassenstrahler
 ■ Elektrische Terrassenstrahler
 Heizlast eines Niedrigenergiehauses 50 W/m²

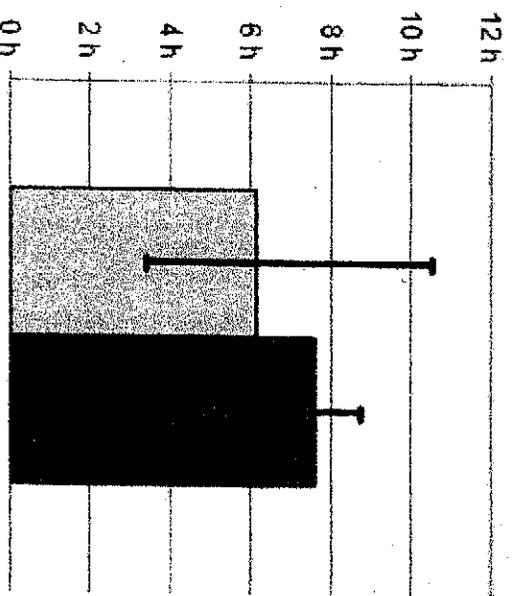
Abbildung 3: Heizdauer eines Heizstrahlers für einen gleich großen Raum eines Niedrigenergiehauses

Weder gasbetriebene noch elektrische Terrassenheizstrahler sind deshalb aus Klimaschutzsicht der jeweils anderen Technik vorzuziehen.

Dieses Fazit gilt bei beiden Techniken auch für den Verbrauch nicht-erneuerbarer Energieressourcen (Primärenergie).

Die maximale Verbrennungstemperatur des Flüssiggases (n-Butan) liegt bei 1895 °C. Diese hohe Temperatur begünstigt die Entstehung von Stickoxidemissionen (NO_x). Bei gasbetriebenen Terrassenheizstrahlern ist deshalb grundsätzlich mit erhöhten NO_x-Emissionen zu rechnen. Eine Quantifizierung ist bislang noch nicht bekannt. Um diese abstrakten Zahlen zu veranschaulichen, soll als Vergleich ein Niedrigenergiehaus dienen, das eine spezifische Heizlast von 50 Watt pro m² Wohnfläche und eine effizient arbeitende Gas-Brennwertheizung hat. Da sich die Kennwerte der Terrassenheizstrahler so stark unterscheiden, beziehen sich die folgenden Aussagen auf einen fiktiven Raum innerhalb dieses Niedrigenergiehauses, der genau so groß ist wie die Fläche, die

Wie lange könnte man eine gleich große Fläche innerhalb eines Niedrigenergiehauses mit dem CO₂-Ausstoß eines Heizstrahlers von einer Stunde beheizen?



■ Gasbetriebene Terrassenstrahler
 ■ Elektrische Terrassenstrahler

Direkte CO₂-Emissionen ohne Vorketten und Äquivalente.
 Heizlast eines Niedrigenergiehauses 50 W/m²

Abbildung 4: Heizdauer eines Heizstrahlers für einen gleich großen Raum eines Niedrigenergiehauses bei gleichem CO₂-Ausstoß

der jeweilige Terrassenheizstrahler laut Herstellerangaben erwärmen kann: Wie lange reicht die im Freien stündlich abgegebene Energie eines Terrassenheizstrahlers, falls die jeweils bestrahlte (Terrassen-) Fläche sich innerhalb eines Niedrigenergiehauses befände?

Abbildung 3 zeigt die Antwort auf diese Frage für den Fall der abgestrahlten Heizwärme: **Betreibt man einen Gas-Terrassenheizstrahler eine Stunde lang, so reicht diese Energie aus, um einen gleich großen Raum drei bis zehnmal (im Mittel sechsmal) so lange zu beheizen wie die im Freien befindliche Fläche.** Elektrische Heizstrahler mögen zwar zunächst effizienter erscheinen, indem deren verbrauchte Energie nur 1,3- bis 2,9-mal (im Mittel 2,5-mal) so lange reicht, um einen gleich großen Raum eines Niedrigenergiehauses zu erwärmen. Die energieunwändige und CO₂-intensive Stromerzeugung in Deutschland führt jedoch dazu, dass beide Techniken etwa gleich CO₂-intensiv sind. **Im Vergleich zum Beheizen einer gleich großen Wohnfläche eines Niedrigenergiehauses verursachen elektrische Terrassenheizstrahler etwa vier- bis neunmal (im Mittel 7,6-Mal) so viele CO₂-Emissionen, gasbetriebene Terrassenheizstrahler verursachen etwa drei- bis zehnmal (im Mittel sechsmal) so viele CO₂-Emissionen (Abbildung 4).**

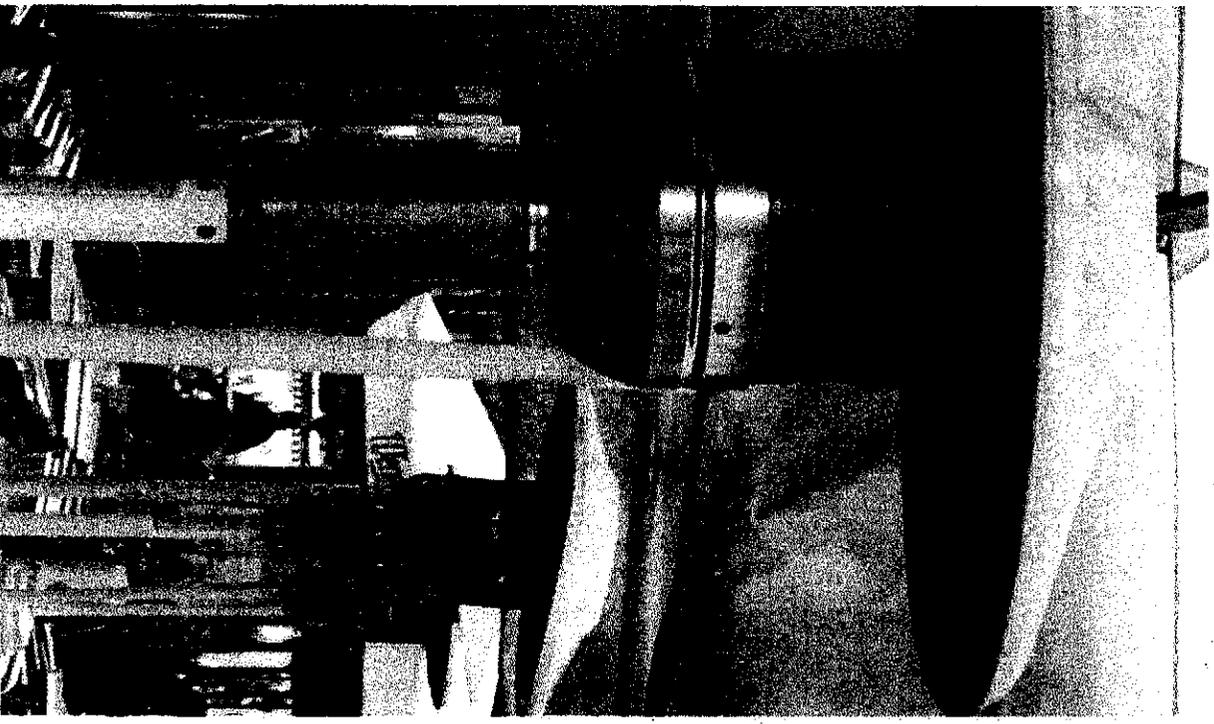
Folgerungen

Diese Ergebnisse zeigen deutlich, dass Terrassenheizstrahler Energie nur sehr ineffizient nutzen. Gasbetriebene und elektrische Heizstrahler sind dabei etwa gleich ineffizient und etwa gleich CO₂-intensiv. Mangels verfügbarer Daten ist es derzeit nicht möglich, die CO₂-Emissionen aus dem Betrieb aller existierenden Terrassenheizstrahler zu quantifizieren. Doch jeder Mensch, der seinen persönlichen Anteil an der Verantwortung gegenüber dem Klima und damit auch gegenüber nachfolgenden Generationen wahrzunehmen bereit ist, sollte eine derartige Energieverschwendung vermeiden. Gastwirte würden bei einem Verzicht auf Heizstrahler zudem die zusätzlichen Kosten für das Beheizen der Außenflächen sparen.

Das Umweltbundesamt empfiehlt daher einen freiwilligen Verzicht auf die Nutzung von Terrassenheizstrahlern.

Viele Kommunen greifen zu ordnungsrechtlichen Mitteln, indem sie den Gebrauch der Heizstrahler untersagen. So erteilt das Bezirksamt Berlin-Pankow die Gaststättenerelaubnis nur, wenn die Gastwirte auf den Gebrauch der Heizstrahler verzichten. Auch andere Berliner Bezirke und Städte - wie Stuttgart oder Köln - verhängen oder diskutieren solche Verbote.

Nach Ansicht des Umweltbundesamtes wäre auch ein bundesweites Verbot der Nutzung der Heizstrahler europa- und verfassungsrechtlich möglich. Die Minderung des Treibhausgasausstoßes für das Weltklima ist wichtig. Geräte zu betreiben, die keinen essentialen Nutzen haben und dabei zusätzliche Treibhausgasemissionen verursachen, läuft diesem Ziel zuwider. Die mit einem Verbot von Terrassenheizstrahlern verbundenen geringen Einschränkungen dürften hinnehmbar sein. Die Grundrechte des Einzelnen blieben gewahrt.



Anhang: Produktdaten

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um Stichproben, nicht um vollständige Übersichten!

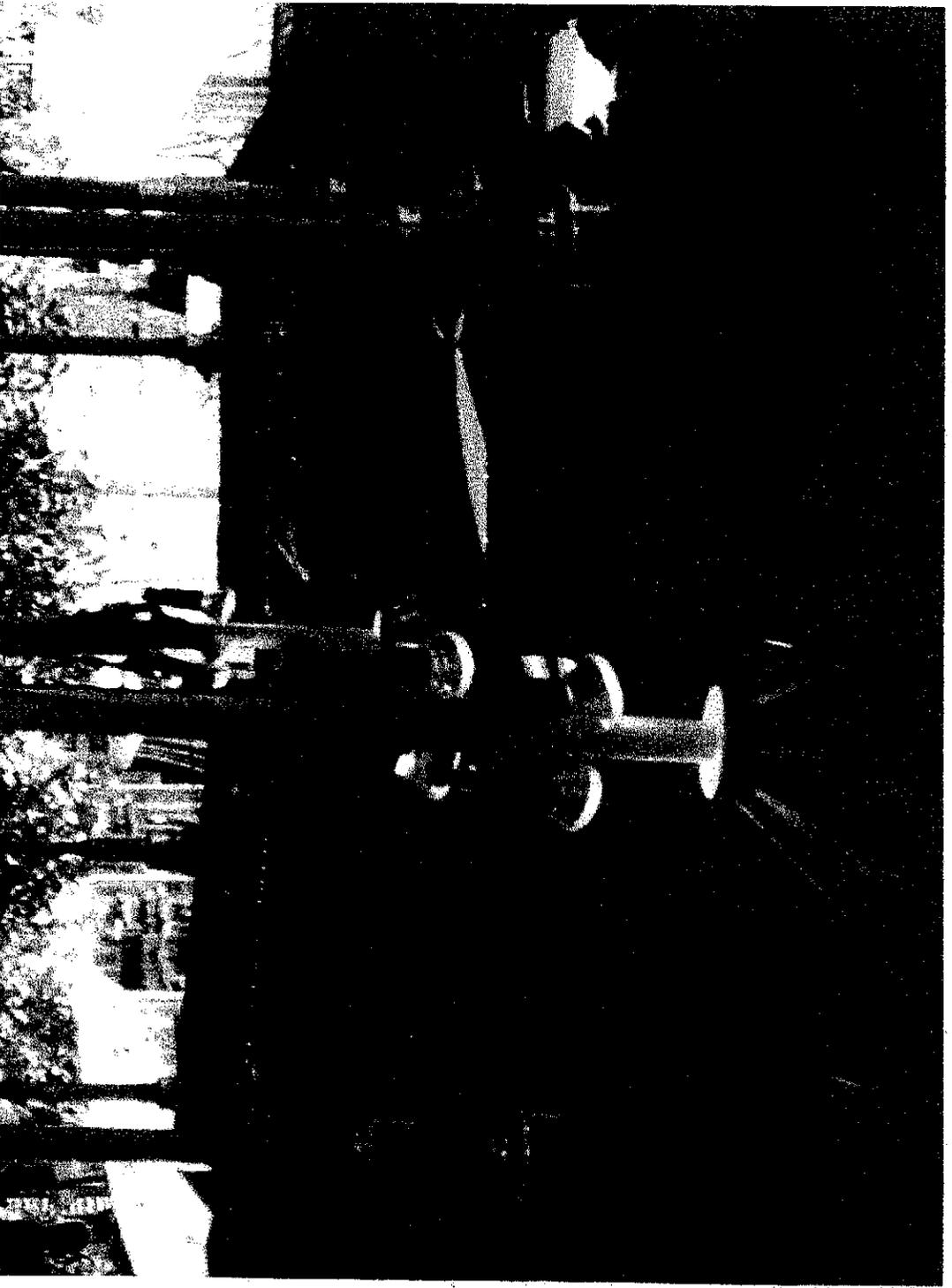
Gasbetriebene Terrassenheizstrahler (Herstellerangaben)

Modell	Leistungs- aufnahme	Gas- verbrauch	Beheizbare Fläche	Anbieter
Terrassenstrahler Commercial Profi (Enders)	14 kW	1092 g/h	79 m²	MKL-Versand, Cloppenburg (http://www.heizstrahler-shop.com)
Terrassenheizung Edelstahl-Profi	14 kW	980 g/h	64 m²	Heizkraft & Partner, Essen (http://www.heizstrahler-heizkraft.de)
Patioheater	14 kW	980 g/h	64 m²	Sunrise GmbH, Frankfurt am Main (http://www.terrasenheizstrahler.de)
Bunny 13kW Eco	13 kW	870 g/h	30 m²	Schulz Heizpilze, Berlin (http://www.heizpilze.de)
Terrassenheizstrahler	13 kW	870 g/h	25 m²	Bilgeri GmbH, Langgöns / Oberfließen (http://www.bilgeri.com)
Terrassenstrahler Optimum-Classic (Bunny ²)	13 kW	850 g/h	28 m²	MKL-Versand, Cloppenburg (http://www.heizstrahler-shop.com)
Enders-Cosystrand Edelstahl-Profi	12 kW	1020 g/h	64 m²	redcoon GmbH, Aschaffenburg (http://www.redcoon.de)
Terrassenstrahler Signum-Classic (Enders)	12 kW	980 g/h	64 m²	MKL-Versand, Cloppenburg (http://www.heizstrahler-shop.com)
Terrassenstrahler Nengeneration (Alley)	11 kW	900 g/h	30 m²	MKL-Versand, Cloppenburg (http://www.heizstrahler-shop.com)
BLAUXLINE - Festival	11 kW	800 g/h	30 m²	MKL-Versand, Cloppenburg (http://www.heizstrahler-shop.com)
Terrassenstrahler Premium	10 kW	790 g/h	64 m²	MKL-Versand, Cloppenburg (http://www.heizstrahler-shop.com)
Redline	10 kW	790 g/h	64 m²	Heizstrahler-Shop, Lüdenscheld (http://www.heizstrahler-shop.de)
Bunny 7kW Eco	7 kW	500 g/h	13 m²	Schulz Heizpilze, Berlin (http://www.heizpilze.de)

Elektrische Terrassenheizstrahler (Herstellerangaben)

Modell	Leistungs- aufnahme	Beheizbare Fläche	Anbieter
Solamagic 500	0,5 kW	4 m²	SOLAMAGIC Fachhandel, Geroldsgrün (http://www.solamagic-infrarot-heizstrahler.de)
Solamagic 1000	1,0 kW	7 m²	
Solamagic 1400	1,4 kW	12 m²	
Solamagic 2000	2,0 kW	16 m²	
Solamagic 2800	2,8 kW	20 m²	
Solamagic 4000	4,0 kW	30 m²	
Quartzstrahler	1,0 kW	15 m²	GRÜNSHOP OHG, Urbach (http://www.grillworld.de)
Term 2000 IP 65	2,0 kW	14 m²	Bunda Worldwide Technologies GmbH, Sulzbach (http://www.burgawig.com)

- 1 Jenny Tobien, Heizpilze erhitzen die Klimaschützer, stern.de, 28.12.2007 <http://www.stern.de/politik/panorama/606387.html> (Abruf am 31.1.2008)
- 2 Hannes Vollmuth, Kneipengäste müssen fürs Klima kuscheln, die tageszeitung Berlin, S. 22, 7.10.2008.
- 3 IPCC Fourth Assessment Report: Climate Change 2007; <http://www.ipcc.ch/ipccreports/assessments-reports.htm>
- 4 Deutscher Verband Flüssiggas e.V., <http://www.dvlg.de/de/glossar/f.html#f1> (Abruf am 21.10.08)
- 5 Aufstellung der abgeleiteten Emissionsfaktoren für CO₂ für die deutsche Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention, UBA 2007 http://www.umweltbundesamt.de/emissionen/archiv/NIR_2007_CO2_Faktoren_Brennstoffe_Prozesse.xls
- 6 Bezugspunkt für die Ermittlung des CO₂-Faktors für Strom ist die Endenergie, die dem Verbraucher geliefert wird, und nicht die von Kraftwerken abgegebene Energie; Bezugsjahr ist 2006.
Siehe Markus Machat, Kathrin Werner, Entwicklung der spezifischen Kohlendioxidemissionen des deutschen Strommix, UBA 2007 (<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdfj/3195.pdf>), Zusatzauswertung für 2006 (<http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/co2-strommix.pdf>)
- 7 Bestimmt aus dem angegebenen stündlichen Gasverbrauch, Heizwert von Flüssiggas (n-Butan) und der vom Hersteller angegebenen beheizbaren Fläche
- 8 Geht man davon aus, dass sowohl gasbetriebene als auch elektrische Heizstrahler in etwa die gleiche Infrarot-Strahlungsleistung auf die beheizte Fläche abgeben, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass gasbetriebene Terrassenheizstrahler mit ihrer durchschnittlich 2,3-fachen spezifischen Feuerungsleistung mehr als die Hälfte der Feuerungsenergie ungenutzt als heißes Abgas an die Umgebung verlieren. Wegen der energieaufwändigen Stromerzeugung wirkt sich dieser Umstand für elektrische Heizstrahler jedoch nicht als Klimaschutzbezogener Vorteil aus.



Grüne Jugend Hennef • 53773 Hennef

EINGEGANGEN

02. Sep. 2010

Erll.....

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Grüne Jugend Hennef
53773 Hennef
Mail: gj-hennef@web.de
www.gj-hennef.de

Hennef, den 31.08.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag

Es ist zu veranlassen, dass

a) die Durchführbarkeit eines Verbotes von Terrassenheizstrahlern (umgangssprachlich oft „Heizpilze“ genannt) in der Gastronomie, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen auf Hennefer Stadtgelände, die einer Genehmigung der Stadtverwaltung bedürfen, überprüft wird.

und

b) die Stadt Hennef nach Münsteraner Vorbild (s. Anlage 1) kostenlose Decken an Gastronomiebetriebe und oben festgelegte Veranstaltungen verteilt, die künftig auf Heizstrahler in der kühlen Jahreszeit verzichten.

Begründung

Das Behelzen von Außenflächen von Gaststätten stellt eine unsägliche Energieverschwendung dar, da die Wärme nicht durch Wände oder ähnliches am Ort gehalten wird, sondern zum größten Teil ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird. Von Seiten des Umweltbundesamtes gibt es eine eindeutige Empfehlung auf Heizstrahler zu verzichten (s. Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Jünger
(Sprecher Grüne Jugend Hennef)

gez. Zoë Linnig
(Sprecherin Grüne Jugend Hennef)

gez. Kay-Henning Gockel
(Ratsmitglied Bündnis 90/Die Grünen Hennef)

gez. Detlev Fiedrich
(Ratsmitglied Bündnis 90/Die Grünen Hennef)



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2010/1985
Datum: 26.08.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	30.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.2 S.1 GO

(Zurückstellung nach § 15 BauGB der Bauvoranfrage zur Errichtung von Wohngebäuden als Ein- und Zweifamilienwohnhäuser im Siebengebirgsweg 34 a und 34 B)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschließt:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 26.08.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1953

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.07.2010

Gremium **Sitzung am** **Öffentlich / nicht öffentlich**
öffentlich

Tagsordnung

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO

Zurückstellung nach §15 BauGB der Bauvoranfrage zur Errichtung von Wohngebäuden als Ein- und Zweifamilienwohnhäuser im Siebengebirgsweg 34 a und 34 b

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen:

Die Bauvoranfrage zur Errichtung von Wohngebäuden als Ein- und Zweifamilienwohnhäuser in dem Siebengebirgsweg 34 a und 34 b wird gemäß § 15 BauGB zurückgestellt.

Begründung

Der Antrag auf Vorbescheid wurde bereits am 2.11.2009 abgelehnt. Gegen den Bescheid wurde Klage erhoben mit dem Ziel eine positive Beurteilung der Bauvoranfrage zu erzielen.

Am 16.06.2010 hat der Ausschuß für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz einen Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg – Happerschoß, Sankt Ansgar gefasst. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel des gesamte Areal von St. Ansgar so zu beplanen, dass keine ungeordnete Bebauung im Rahmen von § 34 BauGB entstehen kann, eine ausreichende Erschließung geplant wird und die großzügig vorhandene Grünflächen ökologisch bewertet werden können.

Die zur Klage stehenden Voranfrage lässt befürchten, dass bei einer positiven Bewertung des Vorbescheides nicht mehr die Ziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 16.8 gewahrt sind.

Die erhöhte Dringlichkeit ergibt sich aus dem anstehenden Ortstermin am 02.09.2010 , der durch Verwaltungsgericht für einen Ortstermin festgelegt worden ist. Ziel der Zurückstellung ist es den bestehenden Ablehnungsbescheid durch den Zurückstellungsbescheid zu ersetzen und das Klageverfahren abzuwenden.

Die Zurückstellung erfolgt mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

Hennef (Sieg), den 15.07.2010



Klaus Pipke
Bürgermeister



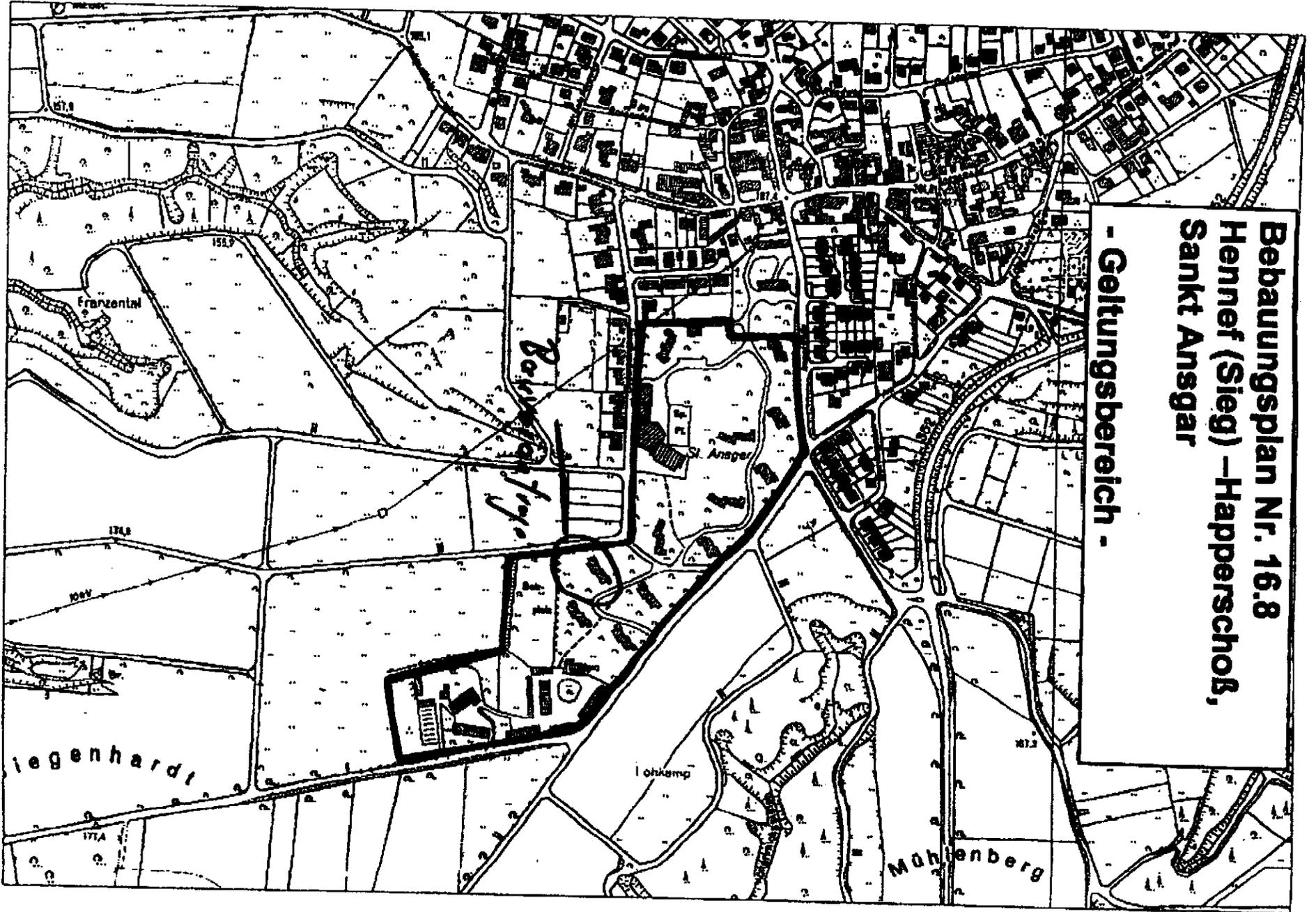
Elisabeth Keuenhof
Ausschußvorsitzende



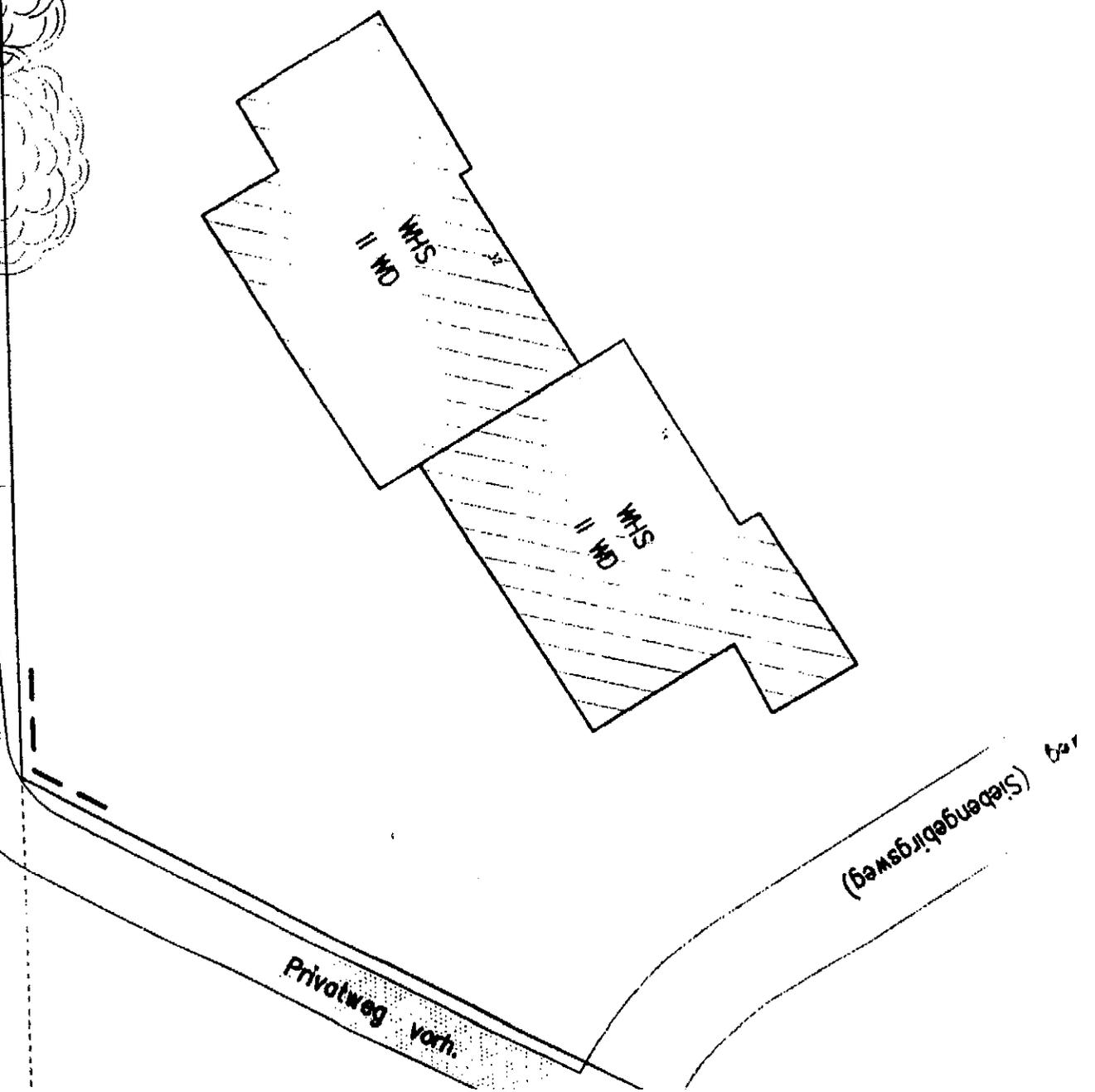
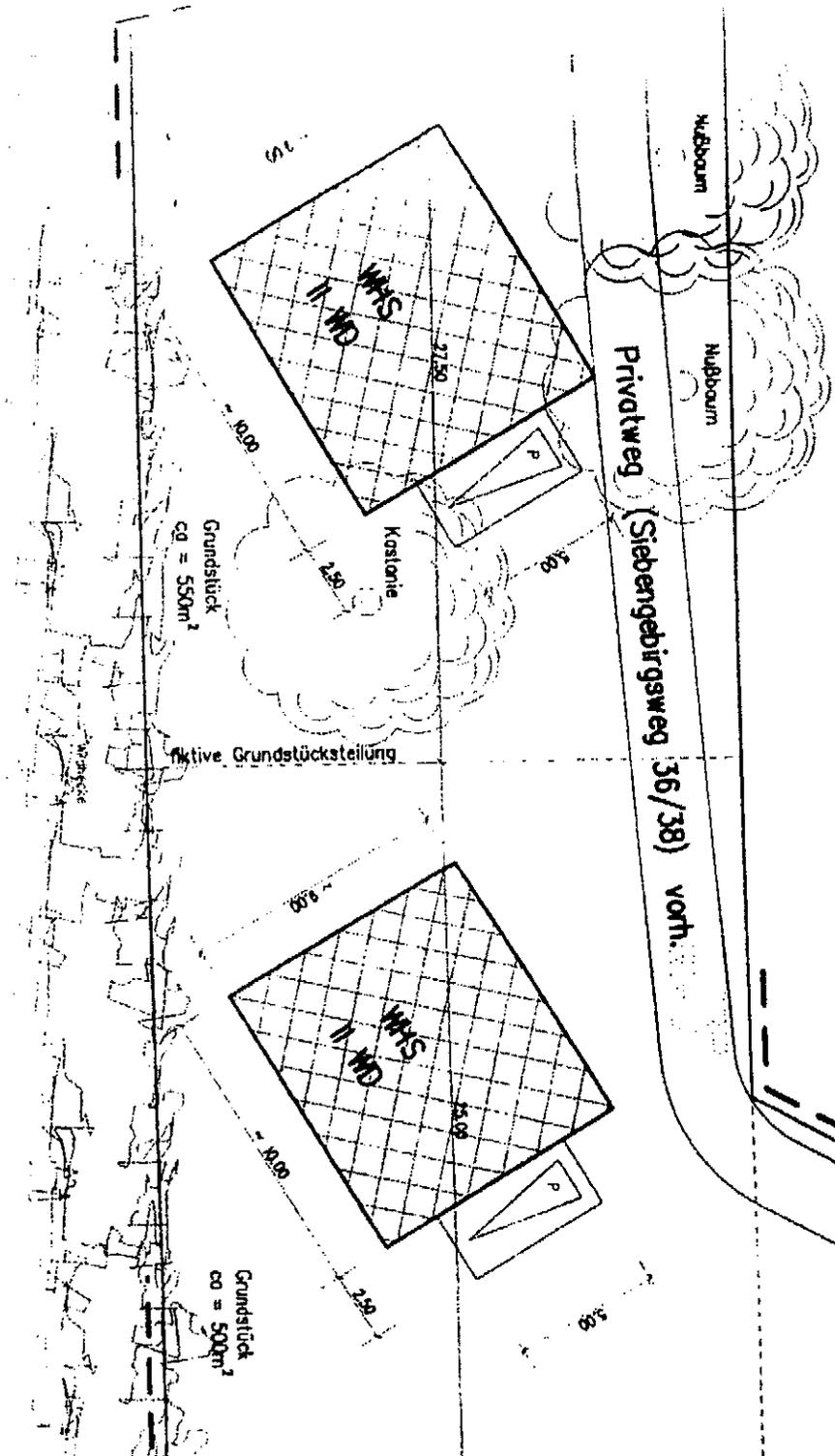
Anlagen

**Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes 16.8
Lageplan der Bauvoranfrage**

Stadt HENNEF



Behauungsplan Nr. 16.8
Hennef (Sieg) -Happerschob,
Sankt Ansgar
- Geltungsbereich -





Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: M/2010/0445
Datum: 14.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bauleitplanung in Hennef (Sieg) - Heisterschoß - Planänderung und Befreiung von den Festsetzungen im Einzelfall

Mitteilungstext

Für die Bebauung der Ortslage Heisterschoß sind flächendeckend die beiden Bebauungspläne 17.1 Ostteil (Rechtskraft 1979) und 17.2 Westteil (Rechtskraft 1985) maßgeblich.

Im Rahmen der anstehenden Kanal- und Straßenbaumaßnahmen und ausgelöst durch die jeweiligen Bürgerinformationen zu den einzelnen Maßnahmen wurden von Bürgerseite teils mündlich, teils schriftlich der Wunsch an die Verwaltung heran getragen, bestehende Festsetzungen zu „überbaubarer Fläche“ zu überschreiten oder neue „überbaubare Flächen“ auszuweisen.

Diesem Wunsch soll künftig, da wo es möglich ist und keine Nachbarbelange betroffen werden im Rahmen von Befreiungen nachgekommen werden. Dies geschieht wie bereits in der Sitzung am 16.06.2010 (TOP 1.6) unter Beteiligung des Fachausschusses, wenn die Kriterien der Zuständigkeitsordnung erfüllt sind. Bei geringfügigen Überschreitungen entscheidet wie bisher das Fachamt.

Dort wo städtebauliche oder sonstige Belange durch eine zusätzliche Ausweisung berührt sind und ein grundsätzlicher Abwägungsbedarf gesehen wird, könnte im Rahmen von laufenden Verfahren, bzw. durch eigenständige Änderungsverfahren den vorliegenden und den noch kommenden Anträgen Rechnung getragen werden. Im Rahmen eines Aufstellungsbeschlusses werden diese Änderungsbereiche dann dem Ausschuss ausführlich erläutert.

Für den rechtssicheren Straßenausbau wird zudem aktuell das Verfahren 17.2, 12. vereinfachte

Änderung durchgeführt. Auch hier war der Bebauungsplan in seiner aktuellen Fassung nicht in allen Festsetzungsbereichen (öffentliche Verkehrsfläche) anwendbar.

Anträge, die in direktem Zusammenhang mit dem Straßenausbau stehen, sollen so zeitnah behandelt werden, dass bei Ausbaubeginn für die Antragsteller und die Verwaltung planungsrechtliche Klarheit besteht.

Auf dem beigefügten Übersichtsplan sind die Bereiche gekennzeichnet, wo Handlungsbedarf (Befreiung oder Bebauungsplanänderung) bisher bekannt ist.

Hennef (Sieg), den
In Vertretung

Übersichtsplan Heisterschoß



Heisterschoß



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2010/0444
Datum: 13.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef
Anfrage der CDU Fraktion vom 06.08.2010

Mitteilungstext

1. Im Zusammenhang mit der zu prüfenden Errichtung eines Begräbniswaldes in Hennef ist stets die Rede von 100 Bestattungen von Hennefer Bürgerinnen und Bürgern außerhalb Hennefs. Woher stammt diese Zahl und auf welchen Zeitraum bezieht sie sich genau?

Die Zahl ist das Ergebnis des regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen Friedhofsverwaltung und den örtlichen Bestattungsunternehmern. Aufgrund der vorliegenden Anfrage wurden die 5 örtlichen Unternehmen um genaue Angaben der entsprechenden Fallzahlen (Beisetzung von Hennefern in auswärtigen Begräbniswäldern) im letzten Jahr gebeten. In der Summe waren es 86 Beisetzungen. Mindestens zehn weitere können für auswärtige Bestattungsunternehmer veranschlagt werden.

2. Bezieht sich die Zahl „100“ auf alle Bestattungsformen oder gibt es pro Jahr insgesamt 100 Bestattungen von Hennefern in Begräbniswäldern außerhalb Hennefs? Wenn letzteres zutrifft, woher hat die Stadt die Informationen über die konkrete Bestattungsart? Gab es hierzu eine Umfrage?

s.o.

3. Gibt es eine betriebswirtschaftliche Prognose dazu, inwiefern ein Begräbniswald in Hennef über die o.g. 100 auswärtigen Bestattungen zusätzliche Nachfrage von Menschen aus Hennef, die sich bisher konventionell bestatten ließen, nach sich ziehen könnte?

Alle Menschen aus Hennef, die sich bisher konventionell bestatten ließen, bleiben an Ort und Stelle und sind für Prognosen vernachlässigbar. Die Frage nach zukünftigen Trends und Verschiebungen unter den verschiedenen Bestattungsarten lässt sich valide kaum beantworten.

Dies hängt von der Gebührengestaltung, dem auswärtigen Angebot an Bestattungen, allgemeinen Bewusstseinswandel und nicht zuletzt von der Beratungspraxis der Bestattungsinstitute ab.

4. Ist es richtig, dass ein Privater keinen Anspruch auf Errichtung eines Begräbniswaldes hat und die Stadt politisch frei darüber entscheidet, ob sie eine solche Bestattungsform zulassen möchte, und - falls ja – ob sie dies selber machen möchte oder einen privaten Dritten als Betreiber zulässt ?

§ 15 (6) Bestattungsgesetz NRW führt hierzu aus:

Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn diese Beisetzung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Beisetzung bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird und dauerhaft öffentlich zugänglich ist.

Zuständig für die Genehmigung ist der Rhein-Sieg-Kreis. Dieser holt die erforderlichen Stellungnahmen der Fachbehörden (Wasserbehörde, Gesundheitsamt, Forst- und Landschaftsbehörde) ein. Im Zuge dessen wird auch die betroffene Kommune um Stellungnahme gebeten. Aus der Natur der Sache, dem rel. großen Kreis an betroffenen Behörden und dem Wortlaut des Gesetzes („darf zulassen“) wird der Ermessensspielraum ersichtlich. Ein Anspruch lässt sich hieraus genauso wenig ableiten, wie eine freie politische Entscheidung der Gemeinde.

Entscheidet sich die Gemeinde für einen eigenen Bestattungswald, kann sie selbstredend die Betriebsform (Eigenregie, Kooperationen etc.) frei wählen.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23
53 758 Hennef

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

36

WV

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
1. Etage, Zimmer 25
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, 6. August 2010

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bitte beantworten Sie folgende Anfrage im zuständigen Ausschuss in mündlicher und schriftlicher

Form:

1. Im Zusammenhang mit der zu prüfenden Errichtung eines Begräbniswaldes in Hennef ist stets die Rede von 100 Bestattungen von Hennefer Bürgerinnen und Bürgern außerhalb Hennefs. Woher stammt diese Zahl und auf welchen Zeitraum bezieht sie sich genau?
2. Bezieht sich die Zahl „100“ auf alle Bestattungsformen oder gibt es pro Jahr insgesamt 100 Bestattungen von Hennefern in Begräbniswäldern außerhalb Hennefs? Wenn letzteres zutrifft, woher hat die Stadt die Informationen über die konkrete Bestattungsart? Gab es hierzu eine Umfrage?
3. Gibt es eine betriebswirtschaftliche Prognose dazu, inwiefern ein Begräbniswald in Hennef über die o. g. 100 auswärtigen Bestattungen zusätzliche Nachfrage von Menschen aus Hennef, die sich bisher konventionell bestatten ließen, nach sich ziehen könnte?

4. Ist es richtig, dass ein Privater keinen Anspruch auf Errichtung eines Begräbniswaldes hat und die Stadt politisch frei darüber entscheidet, ob sie eine solche Bestattungsform zulassen möchte, und – falls ja – ob sie dies selber machen möchte oder einen privaten Dritten als Betreiber zulässt?

Hintergrund:

Bevor in Hennef ein Begräbniswald errichtet wird, sollten alle Fakten geklärt sein. Besonders zentral ist die Frage, ob die Stadt frei darüber entscheiden kann, oder durch einen privaten Dritten zu einer Genehmigung in dessen Trägerschaft gezwungen werden kann. Ebenso wichtig ist, welche Zahlen und betriebswirtschaftlichen Erwartungen die Errichtung eines Begräbniswaldes rechtfertigen.

Mit freundlichem Gruß


Martin Schenkelberg
Ratsmitglied


Peter Ehrenberg
Sachkundiger Bürger



Mitteilung

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: M/2010/0442
Datum: 03.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Baugenehmigung zur Errichtung einer Reithalle und eines Reitstalles mit Paddock in, Zum Wahlbach 28 in 53773 Hennef, Gemarkung: Happerschoß, Flur: 14 , Flurstück: 8

Mitteilungstext

Der Bauherr, der als Landwirt in der Landwirtschaftskammer geführt wird, hat am 1.09.2009 einen Bauantrag zur Errichtung einer weiteren Reithalle mit Reitstall und Paddock beantragt. Diese bauliche Anlagen dienen als Erweiterung der bereits bestehenden und genehmigten Hofanlage mit diversen Stall- und Scheunengebäuden und einer bestehenden Reithalle dem vorhanden landwirtschaftlichen Betrieb.

Aus dem beiliegende Übersichtsplan ist die Lage und Ausdehnung der geplanten Gebäude auf dem Grundstück ersichtlich.

In dem Bauantragsverfahren ist die Zulässigkeit der planungsrechtlichen Voraussetzung als privilegierter Landwirt nach § 35 Abs. 1 BauGB geprüft und festgestellt worden. Die notwendigen Weide- und Ackerflächen für die insgesamt 104 Pferde (72 im Bestand und 32 Pferde kommen hinzu) und ca. 45 Rinder sind vorhanden.

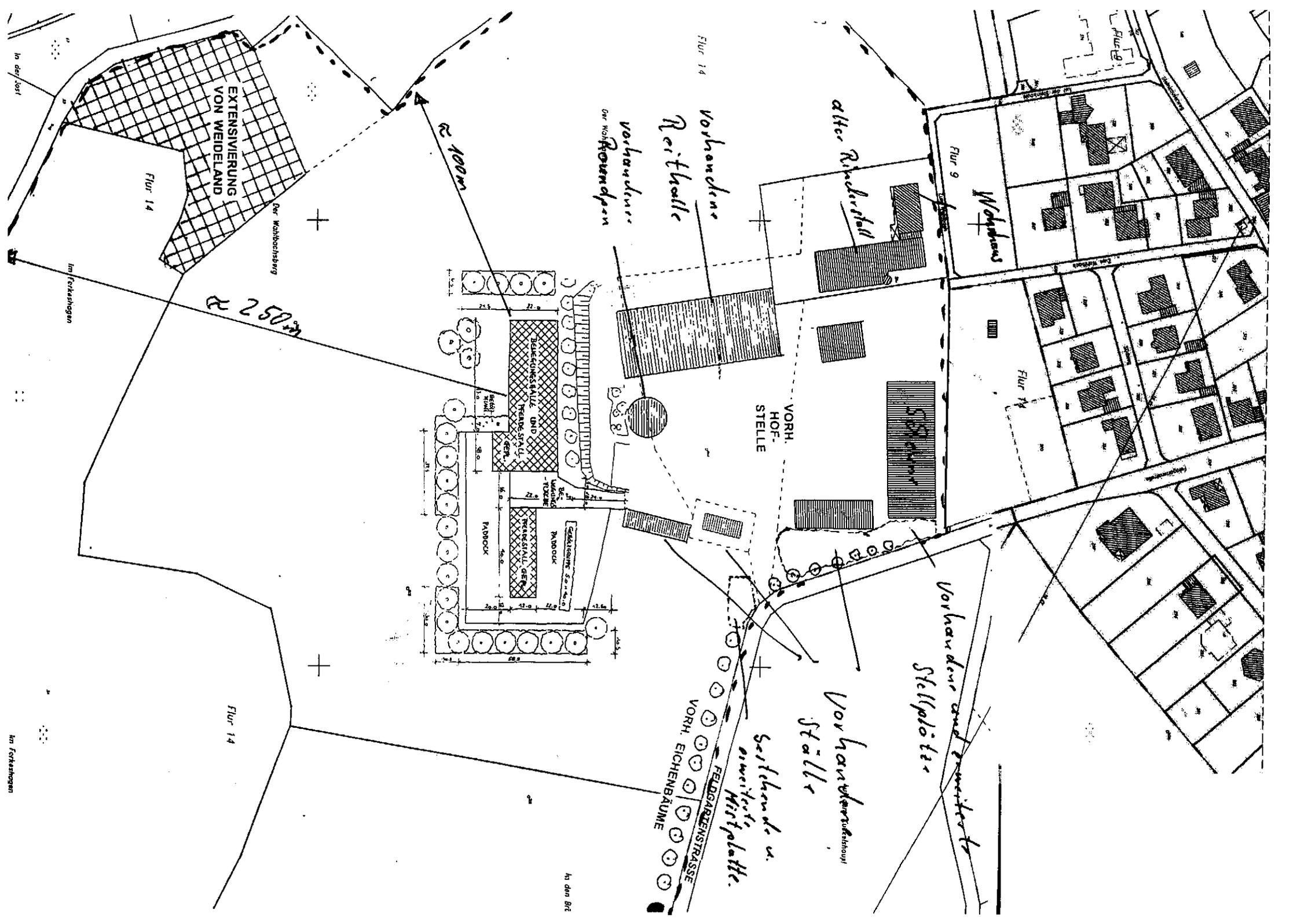
Das Oberflächenwasser wird wie bei den vorhandenen Gebäuden ebenfalls über eine oberflächige Verrieselung auf den eigenen Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht. Dieser Art der Entwässerung hat die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreis im Baugenehmigungsverfahren zugestimmt. Es wird bauseits ein Löschwassermenge von ca. 70 m³ in ehemaligen Gülleschächten vorgehalten. Festmistplatten und notwendige Stellplätze werden an den bestehenden Standorten erweitert.

Mit dem der Baugenehmigung zugrunde liegenden Eingriffs- und Ausgleichsplanung hat das Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises eine Ausnahmeerlaubnis von dem Landschaftsschutzgebiet erteilt.

Die Baugenehmigung wurde am 18.08.2010 nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben erteilt.

Hennef (Sieg), den 06.09.2010

Klaus Pipke



In der Hof

Im Forstweg

Im Forstweg

Flur 14

Flur 14

Flur 14

Flur 9

Flur 19

EXTENSIVIERUNG
VON WEIDELAND

Der Waidhörnberg

ca. 250m

ca. 100m

Vorhanden
Reithalle
der Waidhörnberg

alter Rinderstall

Wohnhaus

VORH.
HOF-
STELLE

Vorhanden und erweitert
Stallplätze

Vorhanden
Staller

Seitendeck. anweiser'ste
Mistplatte.

FELDGAßENSTRASSE
VORH. EICHENBÄUME

In den Hof



Mitteilung

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: M/2010/0443
Datum: 07.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Hennef Stadt Blankenberg Gerberstraße 4 , Gemarkung: Blankenberg; Flur: 9; Flurstück: 1218

Mitteilungstext

Der Bauherr hat am 20.07.2010 die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses beantragt. Das Grundstück liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan 15.1 Stadt Blankenberg.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine zweigeschossige Bauweise fest, erlaubt eine Dachneigung bis zu 45°, das Vorhaben und überschreitet die zulässige Drempeelhöhe.

Aufgrund der inneren Treppenerschließung ergibt sich ein Drempeel von 1,90 Meter. Die Firsthöhe beträgt 11,00 Meter über der mittleren Höhe der Gerberstraße, das unmittelbar angrenzende Wohnhaus, Gerberstraße 8, weist eine Firsthöhe von 11,40 Meter über der mittleren Straßehöhe auf.

Aus denkmalrechtlicher Sicht wird das Gebäude in seiner Form befürwortet und die Erlaubnis seitens der Unteren Denkmalbehörde und der Bodendenkmalpflege erteilt.

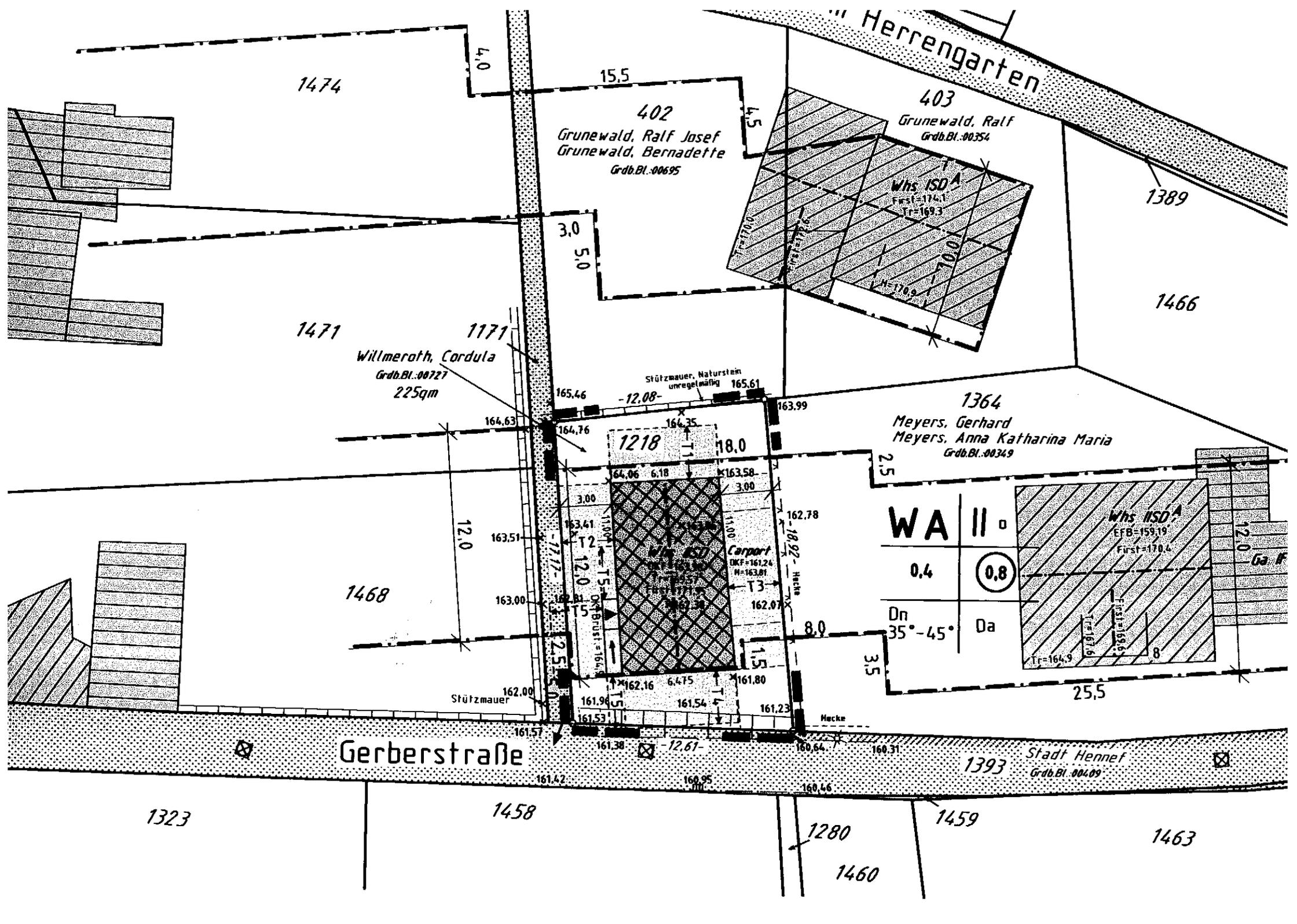
Die Baugenehmigung wurde erteilt.

Hennef (Sieg), den 09.09.2010

Klaus Pipke

Anlagen

Lageplan, Ansichten



1474

402
 Grunewald, Ralf Josef
 Grunewald, Bernadette
 Grdb.Bl.-00695

403
 Grunewald, Ralf
 Grdb.Bl.-00354

Whs ISD A
 First=174.1
 Tr=169.3

1471
 Willmeroth, Cordula
 Grdb.Bl.-00727
 225qm

1171

3.0
 5.0

Stützmauer, Naturstein
 unregelmäßig 165.61

165.46 -12.08- 163.99

1364
 Meyers, Gerhard
 Meyers, Anna Katharina Maria
 Grdb.Bl.-00349

1218
 18.0

WA II 0
 0.4 (0.8)

Whs ISD A
 EFB=159.19
 First=170.4

1468

164.63 164.76 164.35 163.58
 64.06 6.18 3.00
 11.00 T2 12.0 15.0
 163.51 163.00 162.78
 -17.12- Hecke
 162.07
 8.0
 15.0
 162.16 6.475 161.80
 161.96 161.54 161.23
 161.57 161.38 -12.61- 160.64 160.51
 161.42 160.95 160.46

Dn 35°-45° Da

Stützmauer

Hecke

Gerberstraße

1393 Stadt Hennef
 Grdb.Bl.-00409

1323

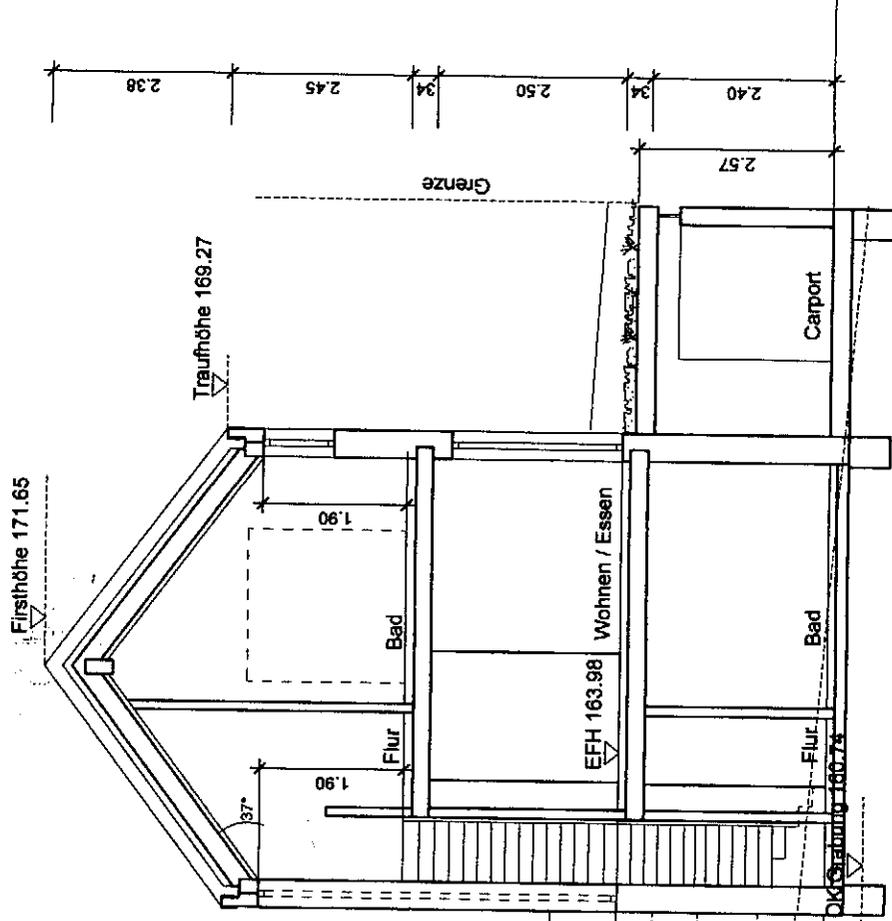
1458

1280

1459

1460

1463



im Voraussichtlich erfolgt die Gründung wegen der Grabung über eine Schlappe

Anderung: Drempelhöhe
Trauf- und Finst-
Aug. 2010

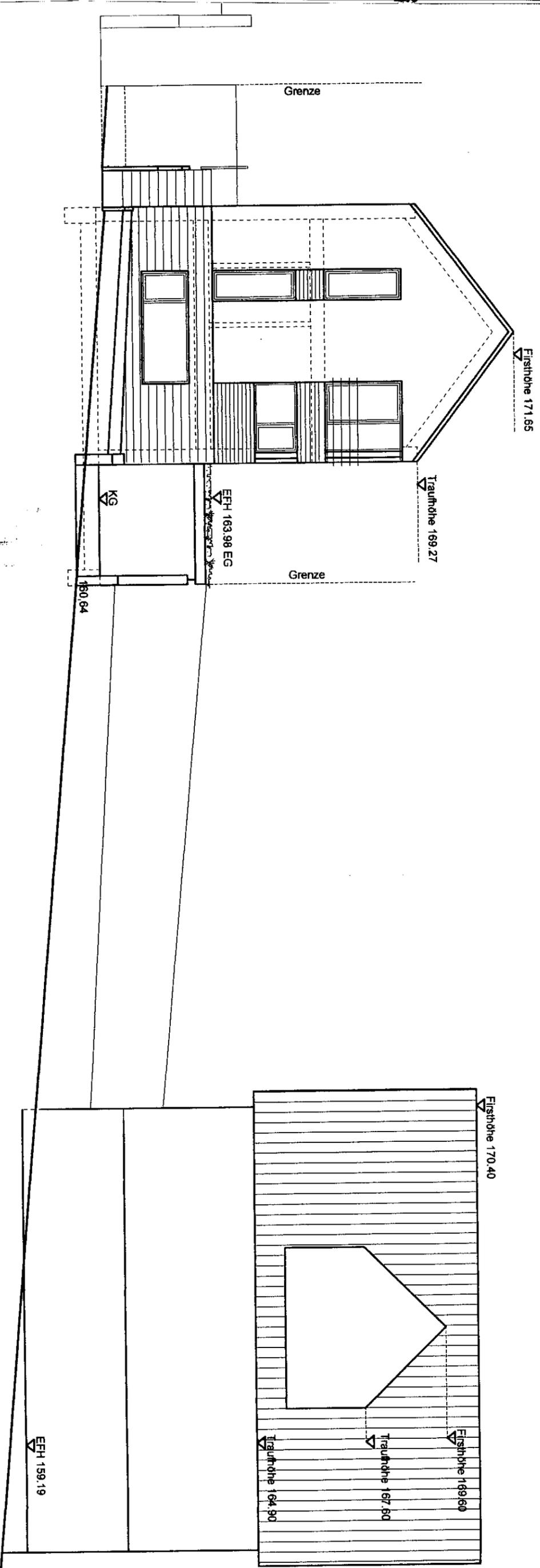
76

41

81

96

51-53



Ansicht Strasse mit Systematischer Darstellung der Nachbarbebauung

Gerberstraße 8

Bauantrag

Bauvorhaben

Neubau eines
Einfamilienwohnhauses
Gerberstraße 4
53773 Hennef / Blankenberg

Bauherr

Monika Weiß und
Karl Egon Thome
Schloßstraße 16
53773 Hennef

Unterschrift

Planung

Dipl.-Ing.-Architektin
Anne Schorr
Briedelerstraße 3
50969 Köln

Unterschrift

Ansicht Straße mit
Nachbar M. 1:100

Juli 2010

Blatt 7

Anderung: Drempeelhöhe
Trauf- und Firshtöhe
Aug. 2010

Firsthöhe 171.65

Traufhöhe 169.27

DG

EFH 163.98 EG

Carport

Bestand
Naturstein-
mauer

Fussweg
Verbindung zum
Hemengarten

OK Grabung: 160.74

Grenze

Grenze

164.76

163.41

162.81

161.96

161.53

62.16

161.80

KG

163.99

160.64

Ansicht Straße

A

